

## Staat und Gesellschaft

Seit jeher hat es Staunen hervorgerufen, dass es den Römern gelang, aus kleinsten Anfängen heraus zu einer antiken Weltmacht aufzusteigen und den Bestand dieses *imperium Romanum* über einen sehr langen Zeitraum hin zu wahren. Fast sechs Jahrhunderte – vom Anfang des 2. Jh. v. Chr. bis zum Ende des 4. Jh. n. Chr. – beherrschten die Römer nicht nur den gesamten Mittelmeerraum, sondern darüber hinaus noch weite Teile der übrigen damals bekannten Welt; und auch nach der endgültigen Teilung des Reiches (395 n. Chr.) überdauerte die römische Herrschaft im Westen noch bis 476 n. Chr. und im byzantinischen Reich des Ostens sogar bis 1453. In der Weltgeschichte hat keine andere Macht so lange Zeit über einen so großen Raum herrschen können.

Die Frage nach den Ursachen und Hintergründen für die erfolgreiche Aneignung und Wahrung dieser Vormachtstellung durch die Römer ist daher immer schon gestellt worden. Bereits der Historiker Polybios (ca. 200 – 120 v. Chr.), der als ein damals führender griechischer Politiker ein unmittelbar betroffener Zeitzeuge der römischen Machtexpansion war, hat diese Frage zum Kernpunkt seiner zeitgeschichtlichen Darstellung gemacht. Als Erster hat er in dem besonderen Charakter des römischen

### Die Völker Italiens zur Zeit der Gründung der römischen Republik

-  Etrusker
-  Italiker
-  Griechen
-  Karthager
-  andere Völker



Staatswesens und in der Eigenart der römischen Gesellschaft wohl zu Recht die wesentlichen Grundlagen für den langandauernden Erfolg der römischen Politik gesehen. In diesem Kapitel werden daher die Ausgestaltung und Prägung des römischen Staates und der römischen Gesellschaft in ihren historischen Grundzügen dargestellt, ohne deren Kenntnis ein wirkliches Verständnis der Geschichte Roms nicht möglich ist.

## 1. Anfänge und Grundlagen: die Königszeit

### *Die Römer und die Völker Italiens*

Die Vorfahren des römischen Volkes gehörten zu den indoeuropäischen Einwanderern, die an der Wende vom 2. zum 1. Jahrtausend – ungefähr zwischen 1200 und 900 v. Chr. – in mehreren Schüben von Norden her große Teile der Apenninen-Halbinsel in Besitz genommen hatten. Im Zuge dieser Wanderungsbewegungen waren die Latino-Falisker, zu denen auch die späteren Römer zu zählen sind, als eine der frühesten Gruppen nach Italien gelangt und hatten sich am Unterlauf und im Mündungsgebiet des Tiber festgesetzt. Ihnen folgten die sog. Italiker, die sich in den Bergregionen der Apenninen bis hin nach Süditalien ansiedelten. Die Italiker waren mit den Latino-Faliskern zwar verwandt, unterschieden sich aber von diesen wie auch untereinander in Sprache und Kultur.

Die weiter nördlich siedelnden Stammesgruppen, zu denen u. a. die Umler, Sabiner, Äquer und Marsen gehörten, werden unter dem Namen Umbro-Sabeller zusammengefasst und die im Süden ansässigen als Osker bezeichnet, denen u. a. die Samniten zuzurechnen sind. Ob die Italiker bereits zum Zeitpunkt ihrer Einwanderung in festen Stammesverbänden und Unterstämmen organisiert waren oder ob sie sich erst nach ihrer Ansiedlung zu solchen Einheiten zusammengeschlossen haben, ist heute nicht mehr zu entscheiden. Auf jeden Fall bildeten alle diese Völkerschaften in Italien eine wichtige eigenständige politische Kraft, mit der sich die Römer über Jahrhunderte hin auseinandersetzen mussten.

Weitere indogermanische Einwanderer drangen von Osten her über Istrien und die Adria nach Italien ein. Es waren dies die Veneter, die sich in der nach ihnen

benannten Landschaft im Norden niederließen, und illyrische oder doch zumindest mit den Illyrern eng verbundene Stammesgruppen wie die Daunier, Peuketier, Messapier und Sallentiner, die sich vor allem in den Küstenebenen des heutigen Apulien festsetzten.

Die Region zwischen den Flüssen Arno und Tiber, die ungefähr der heutigen Toskana (abgeleitet von der römischen Bezeichnung *Tusci* = Etrusker) entspricht, bildete das Kernland der Etrusker, deren Herkunft bis heute ungeklärt ist.

Es bleibt eine offene Frage, ob die Etrusker wie die weiter nördlich wohnenden Ligurer zur alteingesessenen mediterranen Bevölkerung gehörten oder ob sie wie die bereits erwähnten indogermanischen Völkerschaften zu einem nicht mehr bestimmbareren Zeitpunkt nach Italien einwanderten. Obgleich die Etrusker ein dem Griechischen entlehntes Alphabet benutzten und ihre Schrift daher gelesen werden kann, ist ihre Sprache bisher nur im Ansatz entschlüsselt. So bleiben die eindrucksvollen archäologischen Monumente (Stadtanlagen, Nekropolen etc.) die wichtigsten Zeugnisse der Geschichte dieses Volkes, das wie kein anderes Staat und Gesellschaft, Kultur und Religion des frühen Rom geprägt hat. Zwischen dem 9. und 7. Jh. v. Chr. entwickelte sich in Etrurien – zunächst vor allem an der Küste und dann auch im Binnenland – ein blühendes Städtewesen. Die Städte waren jeweils eigenständige politische Organisationseinheiten und standen untereinander durchaus in Konkurrenz. Im 7. und 6. Jh. v. Chr. weiteten die Etrusker ihren Machtbereich im Norden bis in die Po-Ebene und im Süden bis nach Kampanien aus. Dabei gerieten auch Rom und Latium unter etruskischen Einfluss. Darüber hinaus betrieben sie einen intensiven Seehandel, der oft mit Piraterie verbunden war. Das wirtschaftliche Rückgrat für diese Machtentfaltung bildeten reiche Bodenschätze (Eisen, Kupfer, silberhaltiges Blei). Im 5. Jh. v. Chr. zerbrach schließlich die etruskische Vormachtstellung im Süden am Widerstand der dort ansässigen Griechen (Seeschlacht bei Kyme 474 v. Chr.); und im Norden wurden die Etrusker von den Kelten verdrängt, die im Rahmen einer letzten großen Einwanderungsbewegung an der Wende vom 5. zum 4. Jh. v. Chr. in die oberitalienische Tiefebene vordrangen.

Neben den Etruskern waren es die Griechen, die die politische und kulturelle Entwicklung Roms nachhaltig beeinflussten. Zwischen dem 8. und 6. Jh. v. Chr. hatten Siedler aus dem griechischen Mutterland zahlreiche Städte an den Küsten Unteritaliens und Siziliens (Magna Graecia) gegründet. Wie bei den Etruskern waren diese Städte jeweils eigenständige Staatswesen. Diese besondere Form der stadtstaatlichen Organisation der Etrusker und Griechen war dann auch das Vorbild für die Gründung des römischen Staates.

### *Die Gründung Roms*

Wenn von der Gründung Roms die Rede ist, dann muss man zunächst grundsätzlich unterscheiden zwischen den ersten Anfängen der Siedlungstätigkeit der Latiner am Tiber einerseits und der eigentlichen Begründung eines eigenständigen und unabhängigen römischen Staatswesens andererseits. Die römische Überlieferung kennt diese Unterscheidung nicht. Die Gründungssage fasst die erste Besiedlung und die Stadtgründung zu einem einzigen Ereignis zusammen und verlegt es in das 8. Jh. v. Chr. (/190). Die Sage hat mit dem eigentlichen Geschehen nur wenig zu tun; denn wie es zur Stadtgründung gekommen ist und wie die Verhältnisse in der römischen Frühzeit waren, das ist nur aus den staatlichen und kultischen Einrichtungen der römischen Republik und Kaiserzeit, die noch aus den älteren Zeiten übernommen worden waren, und aus den archäologischen Bodenfunden einigermaßen zu erschließen.

Die Latiner, die sich seit dem 10. Jh. v. Chr. zunächst auf dem Palatin und dann auch auf anderen Hügeln niedergelassen hatten, waren Bauern. Ackerbau und Viehzucht blieben die wirtschaftliche Grundlage bis zum Untergang des römischen Reiches. Die Menschen lebten anfangs in kleinen Streusiedlungen eng beieinander. Sie hatten sich daher wahrscheinlich schon recht früh auf irgendeine Weise zu einem größeren Verband zusammengeschlossen, an dessen Spitze ein König (*rex*) stand. Als sakrales Zentrum dürfte der Kapitolsberg gedient haben, auf dem der Himmelsgott Jupiter verehrt wurde. An der Wende vom 7. zum 6. Jh. v. Chr. erfolgte dann die Ausbildung eines städtischen, aber weiterhin von einem König beherrschten Gemeinwesens. Dies geschah unter dem starken Einfluss der

Etrusker, die ihre Macht zum damaligen Zeitpunkt über den Tiber hinweg weit nach Süden hin auszudehnen begannen. Etruskisch ist daher auch der Stadtname Roma, der vom Namen des etruskischen Geschlechtes der Rumlna/Rumlinna abgeleitet ist.

Umfangreiche städtebauliche Maßnahmen kennzeichnen den Vorgang der Stadtwerdung Roms. Der Ausbau einer städtischen Infrastruktur wurde begleitet von einer tiefgreifenden Neugestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, die nun stark etruskisch geprägt wurde. Die Stadt wurde zum zentralen Bezugspunkt. Die verwandtschaftlichen und persönlichen Bindungen und Beziehungen blieben zwar weiterhin eine entscheidende Grundlage der Politik, aber der Handlungsort des politischen Lebens wurde jetzt die Stadt, die nach außen hin durch das Pomerium abgegrenzt wurde (/190). Innerhalb dieses umschlossenen Bezirkes herrschten Frieden und Sicherheit, die von den heimischen Göttern ebenso wie von den staatlichen Organen verbürgt wurden. Das Pomerium an anderen als den dafür bestimmten Stellen zu überschreiten, galt als Frevel und feindlicher Akt (vgl. die Sage vom Tod des Remus). Offen durfte hier niemand Waffen tragen; und wenn sich die Bürgerschaft zum *lustrum* versammelte (/68), geschah dies auf dem Marsfeld außerhalb des Pomeriums.

### *Die politische und gesellschaftliche Organisation*

Das römische Königtum geht schon in die voretruskische Zeit zurück. Es hatte ursprünglich den Charakter eines Heerkönigtums mit sakralen Funktionen, wie es auch von anderen indogermanischen Stämmen bekannt ist.

Das Wort für den König, *rex*, das uns u. a. auch bei der Caesarlektüre als Bestandteil vieler keltischer Namen wie *Ambiorix*, *Dumnorix* sowie in germanischen Eigennamen wie *Dietric* und *Heinrich* begegnet, bezeichnet eigentlich den indogermanischen Stammeskönig. Dieser musste das Heer im Krieg führen und war als oberster Priester für die wichtigsten Kulthandlungen zuständig. Diese kultischen Funktionen wurden später im republikanischen Rom auf ein Amt übertragen, das als

einziges nach dem Sturz des Königtums noch den Namen *rex* in seiner Titulatur führte: *rex sacrorum* (178).

Ein solches Königtum war in der Regel nicht erblich. Dem König stand ein Ältestenrat (= Senat; von *senex*) zur Seite, mit dem er einvernehmlich die laufenden Staatsgeschäfte zu führen hatte und an dessen Zustimmung er bei allen wichtigen Entscheidungen gebunden war. Dieser Ältestenrat war auch an der Wahl eines neuen Königs beteiligt. Auf diese besondere Beziehung zwischen König und Ältestenrat ist wohl auch die Einrichtung des *interregnum* (Zwischenkönigtum) zurückzuführen, die noch in republikanischer Zeit Gültigkeit besaß. Diese Institution ermöglichte es dem römischen Senat, für einen jeweils sehr begrenzten Zeitraum einen *interrex* einzusetzen, solange keine regulären Konsulwahlen erfolgen konnten.

Unter der etruskischen Vorherrschaft wurde die Stellung des Königs erheblich gestärkt und der Einfluss des Senats zeitweilig zurückgedrängt. Die unumschränkte herrscherliche Gewalt des Königs brachten entsprechende Herrschaftszeichen zum Ausdruck: Von 12 Amtsdienern (Liktoren) wurden dem König Rutenbündel (*fascēs*), aus denen Beile herausragten, vorangetragen, um seine Macht über Leben und Tod zu demonstrieren. (Die Faschisten in Italien machten diese *fascēs* ab 1919 zu ihrem Symbol und leiteten davon ihren Namen ab.) Darüber hinaus kennzeichneten Purpurgewand und Goldkranz die herausgehobene Stellung des Königs, der bei offiziellen Anlässen auf einem Elfenbeinethron (*sella curulis*) Platz nahm.

Die gesamte Bürgerschaft Roms (*populus Romanus*) war in 30 Kurien (*curia = coviria = Männerverband*) eingeteilt. Die Kurien bildeten die Grundeinheiten, nach denen in der Volksversammlung (*comitia curiata*) abgestimmt wurde; auch für die frühe Heeresordnung dürfte diese Einteilung maßgeblich gewesen sein. Die Kurien verfügten über eigene Magistrate und Kulte. Während die Kurien wohl noch aus der voretruskischen Zeit stammen, geht die Zuordnung von jeweils 10 Kurien zu einer Tribus auf die Zeit des etruskischen Königtums zurück; jedenfalls sind die Namen der drei Tribus Titius, Ramnes und Luceres etruskisch. Die Einrichtung dieser Tribus diente der organisatorischen Straffung des Bürgerverbandes.

Unklar bleibt, nach welchen Gesichtspunkten die Zuordnung der Bürger zu den Kurien erfolgte. Den bestimmenden Einfluss in den Kurien und damit auch in den *comitia curiata* übten aber zweifellos die führenden Männer der adligen Familien und Sippen aus, die auch im Ältestenrat vertreten waren. Gleichwohl waren die Familien und Geschlechterverbände keine Untergliederungen der Kurien und Tribus; vielmehr bestanden beide Ordnungen nebeneinander und überlagerten sich.

Schon in der etruskischen Königszeit entstand wohl auch die Einteilung des römischen Stadtgebietes in vier Bezirke, die ebenfalls Tribus hießen (Tribus Suburana, Palatina, Esquilina und Collina; 194). Diese regionalen Tribus sind von den zuvor genannten Tribus streng zu trennen. Ihre Zahl wurde in der Zeit der Republik stark erweitert und sie bildeten dann die Grundeinheiten der als *comitia tributa* bezeichneten Volksversammlung (132).

**Die gesellschaftliche Ordnung** Die Grundlage der Sozialordnung blieb während der gesamten römischen Geschichte die *familia*, an deren Spitze der Hausvater (*pater familias*) stand, der die uneingeschränkte Gewalt (*patria potestas*) über die *familia* besaß. Über die heutige Bedeutung des Wortes Familie hinaus umfasste die römische *familia* auch die verheirateten Söhne mit ihren Frauen und Kindern und auch deren Kindern, die Adoptivsöhne, die Sklaven und das gesamte Vermögen.

Der *pater familias* konnte über alle Angehörigen Strafen verhängen, bis hin zur Todesstrafe, und er allein verfügte über das gesamte Vermögen. Er konnte Neugeborene aussetzen und Kinder jeden Alters verkaufen oder verpfänden. Allerdings waren der *patria potestas* auch Grenzen gesetzt: Auch der *pater familias* unterlag der Sittenaufsicht der Zensoren (128) und konnte von diesen für den Missbrauch seiner allumfassenden Rechtsgewalt zur Rechenschaft gezogen werden.

Die *familia* war also in erster Linie ein Rechtsverband und eine Vermögensgemeinschaft; der gemeinsame Kult der Hausgötter, der Laren und Penaten (170), und die Verehrung der verstorbenen Eltern und Großeltern als *di parentes* machte die *familia* aber auch zu einer sakralen Einheit.

Von der *familia* in vieler Hinsicht zu unterscheiden ist das, was wir heute Familie nennen und was die Römer eher als *domus* bezeichneten. Das alltägliche Zusammenleben in der Ehe- und Familiengemeinschaft unterlag zwar der *patria potestas*, es wurde aber auch noch von anderen Regeln bestimmt. In der *familia* war allein die Verwandtschaft väterlicherseits (*agnati*) maßgebend; innerhalb der Familie als engerer Hausgemeinschaft kamen aber auch Rechte der Frauen und der Verwandten der weiblichen Linie (*cognati*) zum Tragen.

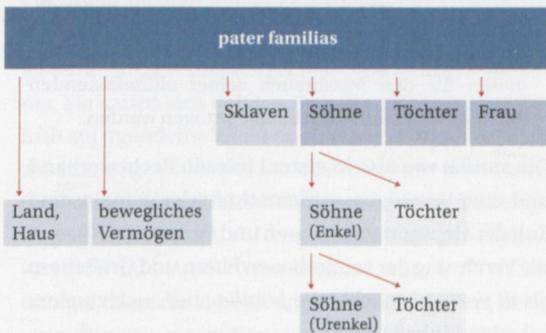
**Die Stellung der Frau** Ein allen Frauen in der Antike – und in der europäischen Geschichte teilweise noch bis ins 20. Jh. hinein – gemeinsames Merkmal war ihr Ausschluss von sämtlichen politischen Mitwirkungsrechten. Wie schon in der griechischen Staatenwelt lagen auch im römischen Herrschaftsbereich die politische Entscheidungskompetenz und die Wahrnehmung der politischen Ämter ausschließlich in den Händen der Männer. Hiervon abgesehen war die Stellung der Frau in der römischen Gesellschaft sehr unterschiedlich ausgeprägt und hing entscheidend von ihrem jeweiligen rechtlichen und sozialen Status ab.

Das Leben einer freien römischen Bürgerin unterlag grundsätzlich anderen Bedingungen als das Leben einer Sklavin oder einer Freigelassenen (1/35). Eine Frau, deren Familie dem Senatoren- oder Ritterstand angehörte, hatte oft ganz anderen gesellschaftlichen Erwartungen zu genügen als eine Römerin aus den unteren Schichten; ferner standen ihr – wie mancher Freigelassenen – schon allein aufgrund des verfügbaren Ver-

▼ Ehepaar mit Kind.  
Grabmal aus Neumagen.  
(Mitte 3. Jh. n. Chr.)



**Die Stellung des pater familias**



mögens ganz andere Möglichkeiten offen. Die Lebensumstände auf dem Lande haben sich von denen in einer Stadt und vor allem in Rom wesentlich unterschieden. Und in den einzelnen Teilen des römischen Reiches war das soziale Umfeld, in dem sich eine Frau zu bewegen hatte, keineswegs einheitlich. Ihre Lebensbedingungen waren in Rom und Italien anders als etwa in Griechenland, im Vorderen Orient, in Nordafrika oder im Nordwesten des Reiches; viele gesellschaftliche Wertvorstellungen blieben nämlich von regionalen Eigenarten und Besonderheiten geprägt, auch wenn sich hier teilweise im Verlaufe der römischen Herrschaft eine allmähliche Angleichung vollzog.

Verallgemeinernde Aussagen über die Stellung der Frau können daher immer nur bedingt gültig sein, zumal auch noch der Wandel in der Zeit zu berücksichtigen ist. Römische Geschichtsschreiber und Dichter beklagten oft den zunehmenden Verfall der Sitten, der mit dem Aufstieg Roms zur Weltherrschaft einherging. Die mit ihm verbundenen Wandlungen in den Moralvorstellungen wirkten sich weitreichend auf die Stellung der Frau in Ehe, Familie und Öffentlichkeit aus.

Eine Eheschließung begründete in Rom kein eigenes Rechtsverhältnis, sondern kam lediglich aufgrund einer bloßen Willensbekundung zwischen Mann und Frau zustande. Vertraglich geregelt wurden allenfalls Fragen der Mitgift und des Vermögens.

Es gab ursprünglich drei Arten der Eheschließung: Die feierlichste Form war die *confarreatio*, die vor allem den Patriziern (/ 19) vorbehalten war. Unter Mitwirkung des *ponifex maximus* und des *flamen dialis* (/ 78) wurde in Gegenwart von 10 Zeugen u. a. dem Jupiter ein Opferkuchen aus Weizen (*far* = besondere Weizenart: Dinkel) dargebracht. Die *coemptio* war eine Art Scheinverkauf der Frau und ging wohl auf einen ertümlichen Brauch des Brautkaufs zurück. Schließlich konnte eine Ehe ohne besondere Zeremonie durch den *usus* geschlossen werden. Hierbei wurde die Rechtsgültigkeit durch ein einjähriges ununterbrochenes Zusammenleben der Eheleute bewirkt. Allerdings konnte sich eine Frau in diesem Fall der durch die Ehe begründeten Rechtsgewalt des Ehemannes entziehen, indem sie innerhalb eines Jahres jeweils mindestens drei aufeinanderfolgende Nächte (*trinoctium*) außerhalb des Hauses zubrachte.

Diese unterschiedlichen Arten der Eheschließung kamen im Verlaufe der Zeit außer Gebrauch und es entwickelte sich eine Hochzeitszeremonie, die bis in Einzelheiten hinein der bei uns noch heute gebräuchlichen Form ähnelt. Es gab auch eine der Hochzeit vorangehende Verlobung, bei der sich die Brautleute unter Zeugen ein – rechtlich nicht bindendes – Versprechen gaben und die Braut, die bereits im Alter von 12 bis 14 Jahren als heiratsfähig galt, einen Ring überreicht bekam.

Da auch die Ehescheidung wie die Eheschließung nur einer einfachen Willensbekundung bedurfte, war sie entsprechend leicht herbeizuführen. Allerdings galt es für eine Frau als erstrebenswert, eine *univira* zu bleiben, also nur einmal zu heiraten.

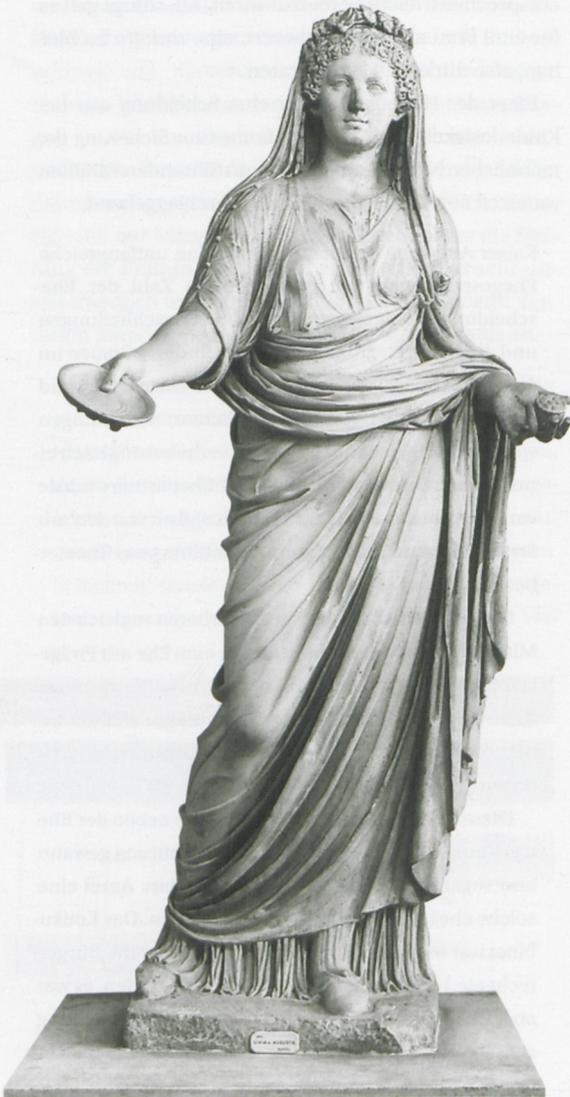
Einer der Hauptgründe für eine Scheidung war bei Kinderlosigkeit der Wille des Mannes zur Sicherung der männlichen Nachkommenschaft; in führenden Familien waren oft auch politische Gründe ausschlaggebend.

Kaiser Augustus versuchte, durch eine umfangreiche Ehegesetzgebung der zunehmenden Zahl der Ehescheidungen entgegenzuwirken und Eheschließungen und die Geburt legitimer Kinder zu fördern. Frauen im Alter zwischen 20 und 50 und Männer zwischen 25 und 60 Jahren wurden zur Ehe verpflichtet; Scheidungen wurden erschwert und die Wiederverheiratung nach einer Scheidung oder dem Tod eines Ehepartners wurde vorgeschrieben. Ehe- und Kinderlosigkeit wurden mit Strafsanktionen bis hin zum Ausschluss vom Theaterbesuch belegt.

Diese kaiserlichen Ehegesetze verboten zugleich den Mitgliedern des Senatorenstandes, eine Ehe mit Freigelassenen oder mit Personen einzugehen, die als moralisch verwerflich (*probrosi*) galten; hierzu zählten neben verurteilten Ehebrechern und Prostituierten auch Schauspielerinnen und Schauspieler.

Diese Regelungen führten dazu, dass neben der Ehe das Konkubinat (*concubinatus*) an Bedeutung gewann und sogar Kaiser wie Vespasian und Marc Aurel eine solche eheähnliche Verbindung eingingen. Das Konkubinat war nicht mit den Rechtsfolgen (Erbrecht, Bürgerrecht etc.) einer voll wirksamen Ehe verbunden, es war aber ebenso wie die Ehe eine monogame Verbindung zwischen Mann und Frau und schloss eine gleichzeitige Ehe grundsätzlich aus.

- ▼ Porträtstatue einer römischen Priesterin. Gefunden an der Rückwand des Macellums von Pompeji. 1. Jh. n. Chr. (Neapel, Museo Nazionale)



Anfangs war die Römerin nach ihrer Hochzeit nicht mehr der *patria potestas* ihres *pater familias*, sondern der entsprechenden Gewalt (*manus*) ihres Ehemannes unterstellt, der damit auch die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen erhielt. Seit dem Ende des 3. Jh.s v. Chr. setzte sich aber zunehmend die manusfreie Ehe durch, in welcher der Ehefrau oder auch dem *pater familias* ihrer bisherigen *familia* aufgrund eines Ehevertrages die volle Verfügungsgewalt über das von ihr in die Ehe eingebrachte Vermögen zustand. In der Folgezeit erlangte die römische Frau im Bereich des privaten und öffentlichen Rechts eine fast vollständige Gleichstellung mit dem Mann. So konnte auch sie sich – wie zuvor schon die männlichen Angehörigen einer *familia* – durch den Akt der *emancipatio*, einer Art symbolischen Freikaufs – aus der *patria potestas* lösen und damit zu einer Person *sui iuris* werden.

Aber auch eine Frau *sui iuris* war beim Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte zunächst noch von der Zustimmung eines Vormunds (*tutor*) abhängig; diese Vormundschaft (*tutela mulieris*) wurde unter Kaiser Augustus für Frauen, die drei – bei Freigelassenen vier – Kinder geboren hatten, aufgehoben und später sogar ganz abgeschafft.

Die zunehmende rechtliche Gleichstellung fand allerdings im politischen und gesellschaftlichen Bereich keine Entsprechung, auch wenn die römischen Frauen von Anfang an über eine weitaus größere Bewegungsfreiheit im Privaten wie im Öffentlichen verfügten, als sie etwa einer Athenerin je zugestanden hatte.

In den Privathäusern (164) gab es keine Trennung der Wohnbereiche von Männern und Frauen. Die Frauen nahmen gemeinsam mit ihren Männern an festlichen Essen teil. Sie gingen ins Theater und in den Circus, wo sie aber oft nur in den obersten Rängen Platz nehmen durften. Und sie besuchten ebenso wie die Männer – häufig auch gemeinschaftlich – die öffentlichen Bäder.

Auch im Berufsleben spielten Frauen eine Rolle. Sie waren überwiegend als Ärztinnen, Hebammen, Ammen, Erzieherinnen, Friseurinnen oder Textilarbeiterinnen tätig; später traten sie sogar als Gladiatorinnen im Circus auf. Eine Tätigkeit als Sängerin, Schauspielerin oder Kellnerin galt als unehrenhaft und wurde oft mit Prostitution gleichgesetzt. Die meisten Berufe wa-

ren also Dienstleistungsberufe und wurden von Sklavinnen und Freigelassenen, aber auch von Bürgerinnen aus ärmeren Schichten ausgeübt.

Frauen aus angesehenen Familien findet man aber auch als Unternehmerinnen, Grundstücksspekulantinnen oder Priesterinnen (/79); in der Regel gingen sie aber keiner Berufstätigkeit nach.

**Die Patrizier** Schon sehr früh hatten sich in Rom die führenden Familien, die Patrizier (*patricii*), zu größeren Adelsgeschlechtern (*gentes*) zusammengeschlossen. Eine entscheidende Stärkung erfuhr dieser Adel durch die Einführung einer neuen Reiterkampftaktik in der etruskischen Königszeit. Nur die reichen Patrizier, denen der größte Teil des Bodens gehörte, konnten die Reiterei stellen, da die Reiter für die Pferde und die Ausrüstung selber aufkommen mussten. Diese Adligen hatten also die Hauptlast der Stadtverteidigung und der Kriegführung zu tragen und beanspruchten daher auch eine soziale und politische Führungsrolle. Die Einführung besonderer Standesabzeichen und einer eigenen Tracht brachte diese herausgehobene Stellung auch nach außen hin deutlich zum Ausdruck und festigte zusätzlich den Zusammenhalt innerhalb des Patriziats.

Die große Bedeutung der Zugehörigkeit zu einer *gens* spiegelt sich auch in der römischen Namengebung wider. Die indogermanischen Völker trugen in der Regel nur einen einzigen Individualnamen, der gewöhnlich aus zwei Wortstämmen bestand (z. B.: Xenophon, Aristarchos, Ambiorix, Dumnorix, Siegfried, Brunhild). Die Römer hingegen verwandten ein vielleicht von den Etruskern übernommenes dreigliedriges Namenssystem, das aus dem Vornamen (*praenomen*), dem Namen der *gens* (*nomen gentilicium* oder *gentile*) und dem Beinamen (*cognomen*) bestand: *Marcus Tullius Cicero*. Entscheidend war die Angabe der *gens*, während die Nennung eines oder auch mehrerer Beinamen nicht zwingend war; auch die überaus geringe Zahl (insgesamt nur 11 und 6 weitere beim Adel) und die Art (z. B. Quintus, Sextus etc.) der möglichen Vornamen zeigen, dass die Angabe des *nomen gentile* ausschlaggebend war. Dem Gentilnamen konnte noch die Abstammung väterlicherseits und seit republikanischer Zeit zur Kennzeichnung des Bürgerrechts auch die Zugehörigkeit zu einer *tribus*, dem Stimmbezirk, angefügt wer-

den: *Marcus Tullius Marci filius Marci nepos Marci pronepos Cornelia Cicero* = M. Tullius, Sohn des M., Enkel des M., Urenkel des M., aus der *tribus Cornelia*, Cicero.

Sklaven trugen nur einen Individualnamen, dem (im Genetiv) das *nomen gentile* und meist auch das *praenomen* des Herrn beigefügt wurden: *Apollonius Aureli Lucii s(ervus)*. Die Namen der Freigelassenen bestanden aus dem *nomen gentile* und später auch dem *praenomen* des Freilassers sowie dem *praenomen* des Freilassers im Genetiv mit dem Zusatz *libertus* (= Freigelassener): *Aulus Fabius Auli l(ibertus)*.

**Die Klienten** Zu den adligen *gentes* gehörten auch die Klienten (»Hörige«; vgl. griech. *kléin* und lat. *cluere* = hören, gehorchen). Dies waren ursprünglich wohl ärmere Bauern und Pächter, aber auch fremde Zuwanderer und freigelassene Sklaven. Um ihre wirtschaftliche, soziale und rechtliche Lage sicherzustellen, begaben sie sich unter den Schutz eines mächtigen Patrons (*patronus*) und traten zu ihm in ein festes Abhängigkeitsverhältnis (*in fidem se dare* ↔ *in fidem suscipere*). Obgleich die Klienten weiterhin Freie blieben, wurde das einmal begründete Klientelverhältnis in der Regel vererbt. Die Klientel (*clientela*) war ein Treueverhältnis auf Gegenseitigkeit (*in fide esse*): Der Klient war seinem *patronus* gegenüber zur unbedingten Gefolgschaft (*obsequium*) verpflichtet und hatte ihn militärisch und politisch nach besten Kräften zu unterstützen. Dafür musste der *patronus* seinem Klienten in allen Notlagen Schutz und Hilfe gewähren und dessen Interessen etwa vor Gericht mit allen Mitteln verteidigen.

Die Zahl der Klienten war oft sehr groß und konnte die Zahl der adligen Mitglieder (*gentiles*) einer *gens* um ein Vielfaches übersteigen. Später nahmen führende Politiker sogar ganze unterworfenen Städte und Gebiete in ihre Klientel auf. Macht und Einfluss waren von der Größe der Klientel abhängig, deren Verhalten vor allem auch bei Abstimmungen und Wahlen entscheidend war. Die Klientelbindungen bestimmten bis zum Beginn der Kaiserzeit das gesamte politische Leben in Rom. In der Kaiserzeit verlor die Klientel ihre politische Bedeutung und bestand nur noch als eine - allerdings wichtige - gesellschaftliche und wirtschaftliche Einrichtung weiter.

**Die Plebejer** Von den Patriziern und ihrer Klientel scharf getrennt war die Gruppe der Plebejer. Lange Zeit bestand sogar ein Eheverbot zwischen Patriziern und Plebejern. Die Entstehung der *plebs* ist bis heute ungeklärt. Da sie aber in republikanischer Zeit in große politische Auseinandersetzungen mit dem Patriziat geriet, muss die *plebs* aus Personen zusammengesetzt gewesen sein, die nicht einer patrizischen Klientel angehörten. Daher wird man annehmen dürfen, dass die *plebs* vor allem aus einer freien, nicht klientelgebundenen Schicht von Besitzlosen und von teilweise auch wohlhabenden Bauern, Händlern und Handwerkern bestand. Hinzu kamen noch zahlreiche fremde Adelsgeschlechter, die nach Rom gezogen waren und nur in der Frühzeit und dann auch nur in Ausnahmefällen zum Patriziat zugelassen wurden.

Im Gegensatz zum grundbesitzenden Geburtsadel der Patrizier bildeten die Plebejer also eine weder sozial noch wirtschaftlich einheitliche Gruppe. Die reicheren plebejischen Familien schlossen sich sogar nach dem Vorbild der Patrizier zu eigenen *gentes* zusammen. Was Patrizier und Plebejer grundsätzlich trennte und die Plebejer untereinander verband, das war der Ausschluss aller Plebejer von jeglicher Beteiligung an der Politik.

## 2. Die Republik

### *Der Sturz des Königtums und die Ständekämpfe*

Die Beseitigung des Königtums wird in der späteren römischen Überlieferung auf das Jahr 509 v. Chr. datiert. Auf diese Weise wurde im Nachhinein versucht, die Vorgänge in Rom mit dem Sturz der Tyrannis in Athen zeitlich gleichzusetzen und so die Anfänge der römischen Republik in einen engeren historischen Zusammenhang mit der griechischen Geschichte zu bringen. Die Vertreibung des letzten Königs Tarquinius Superbus erfolgte aber erst einige Zeit später, als die etruskische Vormacht in ganz Italien zusammenzubrechen begann (193); da bot sich auch den Römern die Chance, sich der politischen Bevormundung durch die Etrusker endgültig zu entziehen.

Mit der Beseitigung des Königtums gelangten alle militärischen, rechtlichen und kultischen Befugnisse des Königs in die Hände des patrizischen Adels. Die Pa-

trizier verteilten diese verschiedenen Kompetenzen auf mehrere Ämter, die aus ihren Reihen besetzt wurden.

Die sakralen Aufgaben wurden einem »Opferkönig« (*rex sacrorum*) und den Priestern (*pontifices*) überlassen (178), während die gesamten militärischen und rechtlichen Funktionen zunächst einem *praetor maximus* (von *praetor* = oberster »Herzog«) genannten Oberbeamten übertragen wurden, dem wahrscheinlich noch ein oder zwei rangniedrigere Beamte unterstellt waren. Hieraus entwickelte sich das mit jeweils zwei Oberbeamten besetzte Konsulat, dem im Verlaufe des 5. und 4. Jh.s v. Chr. noch einige weitere patrizische Ämter zur Seite gestellt wurden.

Die Plebejer blieben auch nach dem Sturz des Königtums von allen politischen und priesterlichen Ämtern ausgeschlossen; auch der Zugang zum Senat war ihnen weiterhin versperrt. Hinzu kam, dass sich die wirtschaftliche Lage der ärmeren Plebejer aufgrund von Landnot (ständige Verkleinerung des nutzbaren Landes durch Erbteilung), Verschuldung und Schuldknechtschaft rapide verschlechterte.

**Die Ständekämpfe** Der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern verschärfte sich daher zunehmend und entlud sich in einem schweren inneren Konflikt, den Ständekämpfen. Neben besseren Lebensbedingungen und einer Erleichterung der Schuldenlast forderte die Plebs auch ein politisches Mitspracherecht und Beteiligung an der Staatsführung. Zur Durchsetzung ihrer Interessen schufen sich die Plebejer eine Art Staat im Staate mit eigenen Institutionen: Es gab eine Versammlung aller Plebejer (*concilium plebis*) (128), auf der Beschlüsse (*plebiscita*) gefasst wurden; darüber hinaus wurden mit den Volkstribunen (*tribuni plebis*) und Ädilen (*aediles plebis*) eigene Magistrate eingesetzt, die als Repräsentanten der Plebejer auftraten und diesen in den Auseinandersetzungen mit den Patriziern Schutz zu gewähren hatten.

Eine grundlegende, von den Griechen übernommene Neuerung in der Kriegführung bot den Plebejern die Gelegenheit, ihren Forderungen weiteren Nachdruck zu verleihen: Der Einzelkampf und das Reitergefecht wurden abgelöst durch den Kampf schwerbewaffneter Fußsoldaten in einer breiten, dicht geschlossenen

Schlachtreihe (griech: *phalanx* = Walze); nicht mehr die adligen Einzelkämpfer und die Adelsreiterei waren kampftentscheidend, sondern eine möglichst große Zahl von Kriegern, die imstande waren, für ihre teure Ausrüstung selber aufzukommen. Daher erforderte die neue Kampfaktik in immer größerem Umfang die Beteiligung auch reicherer Plebejer am Kriegsdienst, was deren politisches Selbstbewusstsein entscheidend stärkte. Nun konnten auch sie auf ihre Stellung innerhalb der Wehrverfassung hinweisen und ihre Forderung nach politischer Mitsprache dadurch unterstreichen, dass sie mit der Verweigerung ihrer militärischen Unterstützung drohten (*secessio plebis*). Hier zeigt sich, dass in der Antike (und noch bis weit in die Neuzeit hinein) Heeresordnung und Staatsorganisation weitgehend voneinander abhängig waren.

Obleich die Auseinandersetzungen zwischen Patriziern und Plebejern mit aller Härte und Entschlossenheit geführt wurden, waren beide Seiten doch auch immer wieder um Ausgleich bemüht und zu Kompromissen bereit. In langen Kämpfen, die sich über mehr als 200 Jahre hinzogen, entstand eine neue gesellschaftliche und staatliche Ordnung, die dann eine entscheidende Grundlage für die Machtstellung Roms bildete.

**Die Ergebnisse der Ständekämpfe** Das wohl früheste Ergebnis der Ständekämpfe war die Beteiligung der Plebejer an der Wahl der höchsten Magistrate. Da diese Magistrate zugleich auch die obersten Feldherren waren, wurden die Patrizier angesichts der erstarkten Stellung der Plebejer in der Heeresordnung zu diesem Zugeständnis gezwungen. Die Heeresversammlung wurde als eine neue Volksversammlung eingerichtet, die für die Wahl der Magistrate und dann zunehmend auch für andere wichtige politische Entscheidungen zuständig war. Diese nach militärischen Hundertschaften (*centuriae*) geordnete Volksversammlung (*comitia centuriata*) trat neben die bereits bestehende, nach Kurien gegliederte Volksversammlung (/'31 f.).

Auch die schriftliche Aufzeichnung des geltenden Rechts in den Zwölftafelgesetzen (/'48) und die bald darauf gesetzlich verfügte Aufhebung des Heiratsverbotes zwischen Patriziern und Plebejern (*lex Canuleia* 445 v. Chr.) waren frühe Erfolge der Ständekämpfe. In der Folgezeit erkämpften sich die Plebejer schrittweise den Zugang zu allen patrizischen Ämtern, wäh-

rend die plebejischen Ämter den Patriziern verschlossen blieben. In diesem Zusammenhang bildete sich spätestens in der ersten Hälfte des 4. Jh.s v. Chr. die endgültige Form der Konsulatsverfassung der römischen Republik heraus, in die auch die plebejischen Ämter (Volkstribune und Ädile) eingebunden wurden: An der Spitze der Magistratur standen zwei Konsuln, denen Quästoren zur Seite standen. Einige Aufgaben des Konsulats wurden auf die Zensoren und die neu geschaffene Prätur übertragen; und zusätzlich zur plebejischen Ädilität wurde die für das Gesamtvolk zuständige kurulische Ädilität eingeführt.

Am Ende des 4. Jh.s v. Chr. erhielten die Plebejer dann auch Zugang zu den Priesterämtern der *pontifices* und der *augures* (/'78 f.). Zur gleichen Zeit sprach die *lex Valeria de provocatione* jedem römischen Bürger, der sich dem willkürlichen Zugriff eines römischen Magistrats auf Leib und Leben ausgesetzt sah, das Recht der *provocatio ad populum* (»Anrufung des Volkes«) zu, d. h. das Recht, hiergegen bei der Volksversammlung Berufung einzulegen. Dieses Provokations-

▼ Silberdenar

(um 110 v. Chr.: rechts ein Liktör, links ein römischer Bürger, in der Mitte ein Soldat.) Die Szene erinnert an die Ausdehnung des Provokationsrechts auf die römischen Soldaten Anfang des 2. Jh.s v. Chr.



recht gehörte seitdem zu den Grundprinzipien der Freiheit eines römischen Bürgers.

Den Abschluss der Ständekämpfe brachte im Jahre 287 v. Chr. die *lex Hortensia*, durch die die Beschlüsse (*plebiscita*) des *concilium plebis* eine für alle römischen Bürger verbindliche Gesetzeskraft erhielten und den in den *comitia centuriata* beschlossenen *leges* gleichgestellt wurden. Diese rechtliche Gleichstellung der Entscheidungen der Plebejer mit denen des Gesamtvolkes macht deutlich, dass die tiefe Kluft zwischen Patriziern und Plebejern überwunden war und es zu einem wirklichen Ausgleich der politischen Interessen gekommen war. Eigentliche Nutznießer dieses Ausgleichs waren allerdings nur die reicheren Plebejer, die es sich leisten konnten, politisch tätig zu werden und Ämter zu übernehmen.

Aber auch die wirtschaftliche Notlage der ärmeren und mittellosen Plebejer besserte sich im 4. und 3. Jh. v. Chr. zunächst: Durch die Gründung von Kolonien und die Bereitstellung von Ackerland in den von Rom eroberten Gebieten Italiens wurde für viele verarmte Bauern eine neue Lebensgrundlage geschaffen; darüber hinaus dürfte auch die Erschließung der neu hinzugewonnenen Gebiete etwa durch den Bau von Straßen, Brücken, Wasserleitungen zusätzliche neue Arbeitsmöglichkeiten

geschaffen haben (196). 326 v. Chr. wurde die Schuldknechtschaft verboten; dennoch war das Schuldenproblem letztlich nicht gelöst.

**Die Nobilität** Die Zulassung der Plebejer zu allen höheren Ämtern besagte noch nicht, dass diese auch tatsächlich sofort eine nennenswerte Anzahl etwa von Konsuln gestellt hätten. Erst allmählich nahm die Zahl der plebejischen Inhaber des Konsulats zu, bis es schließlich lange Zeit zur Regel wurde, dass sich jeweils ein Patrizier und ein Plebejer dieses Doppelamts teilten. Am Ende kam es sogar vor, dass beide Konsuln Plebejer waren.

Die höheren Staatsämter wie auch das Volkstribunat eröffneten den Plebejern auch den Zugang zum Senat. Die offizielle Anrede im Senat *patres conscripti* spiegelt diesen Vorgang wider, indem die *patres* (= Patrizier) von den *conscripti* (= Dazugeschriebene = Plebejer) unterschieden wurden. Diese Formel darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern durch den in den Ständekämpfen erzielten politischen Ausgleich seine Bedeutung verloren hatte und durch andere politische und gesellschaftliche Gegensätze abgelöst worden war.

- ▼ Leichenzug (*pompa funebris*). Kalksteinrelief. 1. Jh. v. Chr.  
H. 0,65 m, B. 4,65 m. (L'Aquila, Museum)



Der Einfluss vieler patrizischer Geschlechter blieb zwar ungebrochen und die vornehmsten von ihnen stellten auch weiterhin die Mehrzahl der Konsuln; daneben aber kamen immer mehr Konsuln auch aus den Reihen plebejischer Familien. So entstand innerhalb der Plebejer sehr bald ein begrenzter Kreis konsularischer Familien, d. h. Familien, aus denen bereits Konsuln hervorgegangen waren. An die Stelle des alten patrizischen Geburtsadels trat nun ein patrizisch – plebejischer Amtsadel, dessen Kern eine kleine und fest geschlossene Gruppe einflussreicher konsularischer Familien (*nobiles*) bildete.

Der enge Zusammenhalt dieser Nobilität erschwerte in höchstem Maße den Zugang zu dieser politischen Führungsschicht für alle diejenigen, die nicht zu den *nobiles* gehörten. Wem es gleichwohl gelang, in diesen Kreis aufzusteigen (wie M. Porcius Cato, Marius und Cicero), der wurde als *homo novus* bezeichnet. Die Zugehörigkeit zur Nobilität war aber auch kein für immer erworbenes Recht, sondern musste durch eine erfolgreiche Tätigkeit in der Politik stets aufs Neue unter Beweis gestellt werden.

Der Stolz der Nobilität auf diese ständige politische Bewährung im Amt wurde besonders eindrucksvoll beim Begräbnis eines verstorbenen *vir nobilis* zur Schau gestellt. Der griechische Geschichtsschreiber Polybios hat ein solches Begräbnis in seinem Geschichtswerk (6, 53 f.) ausführlich beschrieben:

Vom Verstorbenen fertigte man eine naturgetreue Maske (*imago*) an und stellte sie, mit einer Inschrift (*titulus*) versehen, in einem Schrein aus Holz (*aedicula*) im Atrium auf. Dort fand sie neben den *imagines* der Vorfahren religiöse Verehrung (166 f.). Im prunkvollen Leichenzug zogen unter dem Klang von Hörnern und Tuben Männer mit, die die Masken der Ahnen trugen und mit deren jeweiliger Amtstracht bekleidet waren; und so viele Liktores, wie ihnen einst zugestanden hatten, gingen jedem der gleichsam körperlich anwesenden Ahnen voraus. Vor der Beisetzung außerhalb der Stadt machte der Zug auf dem Forum Halt. Die »Ahnen« nahmen auf elfenbeinernen Thronen (= *sellae curules*) Platz, während von der Rednerbühne (*rostra*) aus ein Redner in einer Leichenrede (*laudatio funebris*) zunächst den Verstorbenen selbst ehrte, dann aber auch die Verdienste und Erfolge der Ahnen rühmte (189 und 168).

## Die Magistratur

**Die Beamten** Ein entscheidendes Ergebnis der Ständekämpfe war die Herausbildung der römischen Magistratur. Es ist ein auffälliges Merkmal, dass die Anzahl der Ämter stets möglichst klein und überschaubar gehalten wurde. Aber nur so konnte die Nobilität auf die einzelnen Beamten einwirken und damit ihren Einfluss auf die Lenkung des Staates sicherstellen, denn die Machtbefugnisse der einzelnen römischen Beamten waren überaus groß.

Wenn man in diesem Zusammenhang von »Beamten« spricht, so darf man unsere heutigen Vorstellungen vom Beamtentum nicht einfach auf die damaligen Verhältnisse übertragen. Alle Ämter waren unbesoldete Ehrenämter (*honores*). Auch verfügten die Beamten über keinen größeren staatlichen Verwaltungsapparat. Was sie an Hilfspersonal benötigten, stellten sie in der Regel selbst aus dem Kreis ihrer eigenen Sklaven und Freigelassenen. Nur für einige besondere Aufgabenbereiche standen den Beamten Dienstkräfte (*apparitores*) zur Seite, die vom Staat bezahlt wurden und deren Amtszeit zeitlich unbegrenzt war. Da die übrigen Beamten ständig wechselten, bildeten sie das einzige dauerhafte Element der römischen Verwaltung, ohne jedoch politisches Gewicht zu erlangen. Zu den *apparitores* gehörten neben Schreibern (*scribae*), Herolden (*praeco-**nes*) und Boten (*viatores*) auch die Liktores (*lictiores*), die die höheren Beamten auf ihren Dienstgängen zu begleiten hatten und ihnen dabei die magistratischen Hoheitszeichen (*fascis*; 15) vorantrugen. Die Anzahl der Liktores richtete sich nach dem Rang des Beamten (Konsul: 12; Prätor: 6; Diktator: 24; in der Kaiserzeit wurde ihre Zahl erhöht). Im Auftrag der Magistrate hatten die Liktores auch Verhaftungen vorzunehmen und sogar angeordnete Strafen (Todesurteile eingeschlossen) zu vollstrecken.

Die römischen Beamten höheren Ranges hießen *magistratus* oder *magistri*. Schon diese Bezeichnungen machen deutlich, dass die Beamten eben nicht Beauftragte oder Diener des Staates waren, sondern Repräsentanten und Inhaber der staatlichen Gewalt. Sie bildeten neben dem Senat und den Volksversammlungen die wichtigste Säule des römischen Staatswesens. Während ihrer Amtszeit konnten sie weder zur Verantwor-

## Die ordentlichen Magistraturen

	Zahl und Entstehung	Funktionen	Rekrutierung
<b>Censores</b>	2; 367/6 v. Chr.	Vermögensschätzung und Musterung der Bürger ( <i>census</i> ); Auswahl der Mitglieder des Senats ( <i>lectio senatus</i> ); Musterung der Ritter ( <i>census equestris</i> ); Sittenaufsicht ( <i>cura morum</i> ); verantwortlich für Gemeindeimmobilien; Verpachtung staatlicher Güter (Bergwerke, Zölle); Anordnung und Realisierung städtischer Neubauten	Konsulare
<b>Consules</b>	2; Beginn eines städt. Oberamtes am Anfang der Republik wann als <i>consules</i> , unsicher	<i>imperium</i> ; allgemeine Leitungsfunktionen; Heerführung; Berufung und Leitung der Komitien und des Senates	im Normalfall konsularische Familien
<b>Praetores</b>	367/66 v. Chr. 1 <i>praetor urbanus</i>	<i>imperium</i> ; Vertretung des Konsuls bei dessen Abwesenheit; Berufung und Leitung der Komitien und des Senats; Jurisdiktion in Rom; Vorsitz in Geschworenengerichtshöfen (seit 2. Jh. v. Chr.)	senatorische und Ritterfamilien, Bürger der 1. Klasse
	+ 242 v. Chr. 1 <i>praetor peregrinus</i>	<i>imperium</i> ; Jurisdiktion <i>inter cives et peregrinos</i> (zwischen Bürgern und Fremden)	
	+ 227 v. Chr. 2 <i>praetores</i>	Verwaltung der Provinzen Sizilien und Sardinien (Korsika)	
	+ 197 v. Chr. 2 <i>praetores</i>	Verwaltung der beiden spanischen Provinzen	
<b>Tribuni plebis</b>	spätestens ab ungefähr 450 v. Chr. 10, kurz nach Beginn der Republik	Berufung und Leitung des <i>concilium plebis</i> (Gesetzgebung, politische Gerichtsbarkeit); Hilferecht ( <i>ius auxilii</i> ) und Interzessionsrecht ( <i>ius intercedendi</i> )	nur Plebejer
<b>Aediles plebis</b>	2; kurz nach Beginn der Republik	Berufung und Leitung des <i>concilium plebis</i> ; Verwaltung der plebejischen Tempel	nur Plebejer
<b>Aediles curules</b>	2; 367/6 v. Chr.	Berufung und Leitung der Tributkomitien; Zivilprozesse wegen Beleidigung	senatorische und Ritterfamilien; Bürger der 1. Klasse
<b>Quaestores</b>	447 v. Chr. 2 <i>quaestores urbani</i>	Gehilfen der Konsuln; Verwalter des <i>aerarium</i>	senatorische und Ritterfamilien; Bürger der 1. Klasse
	+ 421 v. Chr. 2 <i>quaestores</i>	Feldherrenquästoren; Verwaltung der Kriegskasse und der Proviantmagazine; Vertretung des Feldherren	
	+ 267 v. Chr. (?); 4 <i>quaestores</i>	<i>quaestores classici</i> für die Flotte	
	+ unbestimmte Zahl	Provinzquästoren; Verwaltung der Gelder und Marktgerichtsbarkeit in den Provinzen; Vertretung des Statthalters	

tung gezogen noch gar abgesetzt werden. Nur von sich aus konnten sie ihr Amt vorzeitig niederlegen; und erst nach Beendigung ihrer Amtszeit waren sie rechen-schaftspflichtig.

Die höchsten Beamten, die Konsuln und teilweise auch die Prätores, verfügten über eine unumschränkte, der *patria potestas* (16) durchaus vergleichbare Amts- und Befehlsgewalt (*imperium*). Diese war ursprünglich wohl nur auf die Kriegsführung bezogen, hatte sich dann aber auf das gesamte öffentliche Leben in und außerhalb Roms (Amtsbezirke *domi militiaeque, domi foris*) erstreckt und umfasste neben militärischen vor allem auch rechtliche Vollmachten und gewisse religiöse Befugnisse (*ius auspicii*; 80). Es ist ein wichtiges Merkmal der römischen Magistratur, dass es keine Trennung zwischen zivilen und militärischen Aufgabenbereichen gab.

Im Verlaufe der Zeit wurden viele Zuständigkeiten neuen, niederen Beamten ohne *imperium* (Ädilen, Quästoren) übertragen. Auf diese Weise bildete sich eine nach Rängen streng geliederte Beamtenschaft. Die Rangunterschiede wurden durch besondere Amtsinsignien, die z. T. noch aus der Königszeit übernommen worden waren, auch nach außen hin kenntlich gemacht: Diktatoren, Konsuln und Prätores wurden von einer unterschiedlich großen Zahl von Lik-toren begleitet. Der Amtssitz aller höheren Magistrate war die dem Gerichtsstuhl des Königs nachgebildete elfenbeinerne *sella curulis*; diese Beamten, die daher auch kurulische Magistrate genannt wurden, trugen von den kurulischen Ädilen an aufwärts die mit einem breiten Purpursaum versehene *toga praetexta* (166).

Zwischen den einzelnen Rängen bestanden klare Ab-hängigkeitsverhältnisse. Ein Beamter mit höherer Gewalt konnte alle Handlungen eines Beamten mit niederer Gewalt verbieten. So waren die Konsuln allen Beamten gegenüber weisungsbefugt, die Prätores gegenüber allen Beamten mit Ausnahme der Konsuln usw.; nur die Quästoren als die rangniedrigsten besaßen kein Verbotungsrecht. Einem Diktator und den Volkstribunen konnte allerdings niemand Weisungen erteilen, während die Volkstribune ausnahmslos gegen alle anderen Beamten einschreiten konnten. Dem Verbotungsrecht zwischen Magistraten verschiedenen Ranges entsprach das Recht der Magistrate gleichen

Ranges auf Interzession (*ius intercedendi*; von *intercede-re* = dazwischentreten, einschreiten), d. h. jeder Beamte konnte die Maßnahmen jedes anderen Beamten gleichen Ranges verbieten und für rechtsungültig erklären.

**Ämter- und Machtkontrolle** Durch immer stärker ausgestaltete Regeln suchten die Römer die Magistrate trotz ihrer großen Machtfülle möglichst eng in die gesamte Gesellschaft einzubinden. Die Übernahme der Ämter erfolgte nach Grundsätzen, die Machtmissbrauch möglichst ausschließen sollten. Dazu zählte neben dem Interzessions- und Verbotungsrecht auch die strenge zeitliche Begrenzung der Amtszeit aller Magistrate auf ein Jahr (Annuität); Ausnahmen galten für die Zensoren, die aufgrund ihrer besonderen Aufgaben bis zu 18 Monaten amtieren konnten, und für den Diktator.

Das Amtsjahr der verschiedenen Beamten deckte sich zeitlich nicht immer. Während die Volkstribune ihr Amt jeweils am 10. Dezember antraten, begann das Amtsjahr der Konsuln lange Zeit an den Iden des März und später dann an den Kalenden des Januar (303). Die Namen der höchsten Beamten des jeweiligen Jahres, d. h. im Normalfall die der Konsuln, wurden seit dem 3. Jh. v. Chr. von den *pontifices* in einer Liste festgehalten (*fasti consulares*) und dienten zur Jahresangabe, sofern man nicht *ab urbe condita* rechnete (190). Kaiser Augustus ließ die vorhandenen *fasti* überarbeiten und im Jahre 30 v. Chr. an den Wänden seines Triumphbogens auf dem *forum Romanum* als Zeichen der Erneuerung des Staates anbringen. Die noch erhaltenen Teile dieser bis ins Jahr 13 n. Chr. fortgeführten Listen werden nach ihrem heutigen Aufbewahrungsort, dem Konservatorenpalast auf dem Kapitol, *Fasti Capitolini* genannt (6). Weitere Magistratslisten wurden dann noch bis zum Ende der römischen Kaiserzeit angelegt.

Ein weiteres Mittel der Machtkontrolle war das Prinzip der Kollegialität: Jedes Amt – mit Ausnahme der Diktatur – wurde durch mindestens zwei Beamte mit gleichem Rang und gleicher Amtsgewalt (*collegae*) besetzt. Das Recht zur gegenseitigen Interzession sollte vor Amtsmissbrauch schützen und zugleich auch den Zwang zur Einigung zwischen den Kollegen stärken.

Darüber hinaus war es verboten, mehrere Ämter gleichzeitig zu bekleiden oder auch dasselbe Amt mehr als einmal zu übernehmen. Man durfte ein Amt auch nicht zeitlich unmittelbar an ein anderes anschließen; in den sog. *leges annales* war eine zweijährige amtslose Zeit zwischen der Bekleidung der verschiedenen höheren Ämter und ein jeweiliges Mindestalter vorgeschrieben (Quästur: 30; Ädilität: 37; Prätur: 40; Konsulat: 43).

Die Einführung des Kollegialitätsprinzips und die Vermehrung der Beamtenstellen hatte in der Praxis zwar zur Trennung von Zuständigkeiten und zur Schaffung neuer Aufgabenbereiche geführt; dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es eine grundsätzliche Gewaltenteilung (in Legislative, Exekutive und Judikative), wie sie uns seit Montesquieu (1689-1755) für einen freiheitlichen Verfassungsstaat selbstverständ-

lich erscheint, in Rom – und auch in anderen antiken Staaten – niemals gegeben hat.

Die zahlreichen Regelungen hatten zur Herausbildung einer festen Ämterlaufbahn (*cursus honorum*) geführt, die jeder zu durchlaufen hatte, der eine politische Karriere anstrebte und in die höchsten Staatsämter aufrücken wollte. Erste Voraussetzung war eine zehnjährige Bewährung in niederen Ämtern (insbesondere als Kriegstribun und in Priesterstellen); sodann war es möglich, nach den festgelegten Vorschriften von der Quästur bis zum Konsulat aufzusteigen. Als besondere Leistung galt es, wenn ein Römer in die höheren Ämter jeweils *suo anno*, d. h. bereits im vorgeschriebenen Mindestalter, gelangte, wie dies Cicero – sogar als *homo novus* – erreicht hatte.

Die Entstehung der Konsulatsverfassung während der Ständekämpfe und die Grundprinzipien der römischen Magistratur wurden bereits beschrieben (123 ff.). Daher sind im Folgenden die wichtigsten Ämter nur noch

- ◀ Liktor (links; vgl. S. 23). Ausschnitt aus einem Marmorrelief. 93 n. Chr. (Rom, Musei Vaticani)
- ▼ Das Münzbild zeigt das Tribunal des Prätors auf dem Forum. Unter der Überdachung ist eine *sella curulis* erkennbar.



kurz charakterisiert; im Übrigen sei auf die tabellarische Übersicht verwiesen ( / 24).

**Die Konsuln** Sie vereinigten als Träger der höchsten Staatsgewalt in ihrem Amt die alte umfassende Königsgewalt, die jedoch durch die Prinzipien der Machtkontrolle eingeschränkt war; darüber hinaus wurde ihre Machtfülle auch durch die bestimmende Einflussnahme des Senats und die Interzessionsmöglichkeit der Volkstribune eingeengt. In den Händen der Konsuln lag die Leitung aller Staatsgeschäfte; daher stand ihnen auch das Recht zu, den Senat und die Volksversammlungen (*comitia*) einzuberufen und zu leiten. Zu den wichtigsten Aufgaben zählte die Kriegführung, die den Konsuln als den militärischen Oberbefehlshabern Roms übertragen war.

Beide Konsuln besaßen auch in militärischen Angelegenheiten jeweils volle Befehlsgewalt (*imperium*). Wenn sie unabhängig voneinander auf verschiedenen Kriegsschauplätzen ein Heer zu führen hatten, trug jeder in seinem Einsatzbereich die Verantwortung. Befanden sich aber beide bei demselben Heer, erfolgte im Allgemeinen ein täglicher Wechsel im Oberbefehl. Solange die Konsuln ihren Amtsgeschäften in Rom nachgingen, war ein monatlicher Wechsel üblich. Da aber der jeweils nicht amtierende Konsul gegenüber den Anordnungen seines Kollegen ein Einspruchsrecht hatte, gab es in der Regel ein abgestimmtes und einheitliches Vorgehen.

Wenn während des Amtsjahres etwa durch den Tod beider Konsuln das höchste Staatsamt unbesetzt war, wurde vom Senat für eine knapp begrenzte Zeit ein *interrex* ( / 15) eingesetzt, der dann Ersatzwahlen abzuhalten hatte.

**Der Diktator** In Zeiten großer Gefahr konnte das Prinzip der Kollegialität in der obersten Magistratur aufgehoben und an Stelle der Konsuln ein Diktator als Notstandsbeamter mit unumschränkter Gewalt für höchstens 6 Monate eingesetzt werden; ihm waren alle übrigen Beamten unterstellt. Die Ernennung erfolgte durch einen der Konsuln, jedoch erst, nachdem der Senat den Notstand ausgerufen und die zu ernennende Person bestimmt hatte. Der Diktator wiederum ernannte dann als seinen Hilfsbeamten einen Reiterführer

(*magister equitum*), dessen Befehlsgewalt mit der des Diktators wieder erlosch.

Diktatoren wurden während der zahlreichen Kriege des 4. und 3. Jh.s v. Chr. ernannt; nach dem Ende des 2. Punischen Krieges kam dieses Sonderamt außer Gebrauch, das vor allem der Abwehr äußerer Bedrohungen diente (*dictator rei gerundae causae; res gerere* = Krieg führen). Die Diktaturen Sullas und Caesars im 1. Jh. v. Chr. nahmen demgegenüber eine Sonderstellung ein, da sie zur Überwindung der innenpolitischen Krise beitragen sollten; daher bezeichnete sich Sulla auch als *dictator legibus scribundis et rei publicae constituendae causa* (Diktator für die Abfassung von Gesetzen und die Neuordnung des Staates).

**Die Prätores** Die Prätur entwickelte sich im Laufe der Ständekämpfe als ein eigenes Amt. Die sich mehrenden Aufgaben – vor allem die zahlreichen, oft gleichzeitigen Feldzüge – führten dazu, dass die ständige Zahl der mit imperialer Gewalt ausgestatteten Beamten auf drei erhöht und den beiden Konsuln als *collega minor* (6 Liktores) ein Prätor zur Seite gestellt wurde, der im Kriegsfall der ständige Vertreter der Konsuln war (*praetor urbanus*) und im Übrigen für die Rechtsprechung zwischen den Bürgern in Rom zuständig war. Infolge des wachsenden Zustroms von Nichtbürgern nach Rom wurde im 3. Jh. v. Chr. ein zweiter Prätor eingesetzt; dieser hatte die Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und Fremden sowie zwischen Fremden untereinander zu regeln (*praetor peregrinus*). Mit der Errichtung der ersten Provinzen wurden vier weitere Prätorstellen mit vollem, auch militärischen *imperium* für die Verwaltung der unterworfenen Gebiete geschaffen. Die Aufgaben waren unter den sechs Prätores durch Los verteilt. Sulla erhöhte die Prätorstellen auf 8; in der Kaiserzeit schwankte ihre Zahl zwischen 10 und 18.

**Die Ädile** Die Ädile (von *aedes* = Tempel) waren ursprünglich Aufseher des Ceres-Tempels auf dem Aventin, einem kultischen Zentrum der Plebejer; gleichzeitig waren sie wohl auch Hilfsbeamte der Volkstribune. Während der Ständekämpfe kamen zu den zwei plebejischen Ädilen noch zwei kurulische Ädile hinzu. Die angeseheneren kurulische Ädilität stand auch den Patriziern offen.

Abgesehen von einigen richterlichen Funktionen, die nur von den kurulischen Ädilen wahrgenommen wurden, waren die Aufgabenbereiche aller Ädilen weitgehend gleich: Sie hatten sich um die öffentliche Ordnung in der Stadt zu kümmern, die Marktaufsicht zu führen und mussten die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Getreide sicherstellen. Sie waren auch für die Ausrichtung der öffentlichen Spiele verantwortlich; hier hatten sie die Gelegenheit, sich durch die Finanzierung besonders aufwendiger Festspiele beim Volk beliebt zu machen und damit für ihre Wahl in die nächsthöheren Ämter zu werben.

**Die Quästoren** Sie standen schon seit dem 5. Jh. v. Chr. den Konsuln als Hilfsbeamte zur Seite. Ursprünglich von den Konsuln ernannt, wurden sie später in den Tributumkomitien gewählt. In erster Linie waren die Quästoren Finanzbeamte; ihnen konnten aber auch militärische Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

Die beiden *quaestores urbani* waren vor allem für die Verwaltung der Staatskasse (*aerarium*) zuständig; darüber hinaus wurden die in den Krieg ziehenden Konsuln jeweils von einem Quästor begleitet, der die Kriegskasse zu verwalten hatte und bei Bedarf auch den Feldherrn vertreten konnte. Seit dem 3. Jh. v. Chr. wurden noch zusätzlich vier Quästoren für die Flotte (*quaestores classici*) bestellt und später war dann in den Provinzen auch jedem Statthalter ein Provinzialquästor als Finanzbeamter zugeordnet.

**Die Volkstribune (*tribuni plebis*)** Die Volkstribune, deren Zahl von zwei auf schließlich 10 anwuchs, waren ursprünglich die vom *concilium plebis* gewählten Interessenvertreter der Plebejer in deren Auseinandersetzung mit den Patriziern. Sie bildeten während der Ständekämpfe die Führungsspitze des von den Plebejern organisierten »Staates im Staate« (123). Als solche hatten sie das *concilium plebis* zu leiten, dessen Beschlüsse seit dem 3. Jh. v. Chr. verbindliche Gesetzeskraft erhalten hatten; ferner war es ihre Aufgabe, richterliche Funktionen innerhalb der Plebs wahrzunehmen und vor allem auch die Plebejer vor ungerechten Maßnahmen und Übergriffen der Magistrate zu schützen.

Die Volkstribune waren unangreifbar, da sie unter den besonderen Schutz der Götter gestellt waren und

als unverletzlich (*sacrosancti*) galten. Nach dem Abschluss der Ständekämpfe wurde das Volkstribunat zu einer regulären Magistratur mit außerordentlich großen Befugnissen: So konnte ein Volkstribun gegen die Amtshandlungen aller Beamten einschließlich der Konsuln sein *veto* einlegen und einschreiten (= *ius intercessionis*: zunächst wohl ein wörtlich zu nehmendes »Dazwischentreten« des Volkstribuns zwischen dem Magistrat und die angegriffenen Plebejer); er konnte aber auch die Entscheidungen eines jeden seiner Amtskollegen unterbinden bzw. aufheben, und in bestimmten Ausnahmefällen hatte er sogar das Recht, den Senat einzuberufen.

Da nach den Ständekämpfen die plebejischen Beamten in der Regel selbst dem patrizisch-plebejischen Amtsadel angehörten, entwickelte sich das Volkstribunat zu einem Machtinstrument in den Händen dieser neuen politischen Führungsschicht. Es kam sogar vor, dass Patrizier in den plebejischen Stand wechselten, um dieses wichtige Amt bekleiden zu können.

Ein politisches Kampfinstrument wurde das Volkstribunat erst wieder in der Zeit der späten Republik, als die Gracchen mit seiner Hilfe gegen die Mehrheit der Nobilität staatliche Reformen durchsetzen wollten und das Volkstribunat dann in der Folgezeit zu einem Werkzeug im Kampf der »Popularen« und der »Optimaten« wurde. Seit Augustus waren die Machtbefugnisse des Volkstribunats (*tribunicia potestas*) ein zentrales Element der Rechtsstellung der römischen Kaiser; das Volkstribunat selbst blieb als politisch völlig entwertetes Amt noch bis ins 5. Jh. n. Chr. eine Zwischenstufe zwischen Quästur und Prätur.

**Die Zensoren** Sie wurden alle fünf Jahre für eine Amtszeit von 18 Monaten gewählt, und zwar aufgrund ihrer großen Machtbefugnisse in der Regel nur aus dem Kreis gewesener Konsuln. Die zwei Zensoren (von *cenere* = schätzen, mustern) hatten die regelmäßige Vermögenseinschätzung der Bürger vorzunehmen, auf dieser Grundlage die nach Bezirken (*tribus*) geordneten Bürgerlisten aufzustellen und die Bürger den verschiedenen Zenturien (»Hundertschaften«) zuzuweisen, die die Grundlage der Heeresordnung und zugleich auch die Unterteilung der wichtigsten Volksversammlung (*comitia centuriata*) bildeten. Die Schätzung und Musterung fanden auf dem Marsfeld statt und

wurden mit einer feierlichen Zeremonie, dem *lustrum* (Abb. /65), abgeschlossen. Mit der Führung der Bürgerlisten war den Zensoren auch die Aufgabe zugewachsen, über die Einhaltung der herkömmlichen Verhaltensweisen und Sitten (*mos maiorum*) zu wachen. Sie nahmen damit Einfluss auf das gesamte, selbst das private Leben jedes einzelnen Bürgers.

Verstöße wurden auf verschiedene Weise geahndet: So konnten die Zensoren durch eine höhere Vermögenseinschätzung die Steuerpflicht heraufsetzen oder es auch nur bei einer bloßen Ermahnung (*admonitio*) belassen; eine strengere Strafe war die *nota censoria*, eine Rüge, die in den Bürgerlisten vermerkt wurde und zur Versetzung in eine weniger angesehene Tribus oder zur Entfernung aus dem höchsten Stand, dem Ritterstand (/35), führen konnte. Seit dem Ende des 4. Jh.s v. Chr. wurde den Zensoren auch das (ihnen dann von Sulla wieder entzogene) Recht übertragen, die Senatoren zu ernennen und Senatoren, die gegen die guten Sitten verstoßen hatten, aus dem Senat wieder zu entfernen. Alle Maßnahmen konnten allerdings beim nächsten Zensus wieder aufgehoben werden. Ein wegen seines besonders strengen *regimen morum* bekannter Zensor war M. Porcius Cato, der daher auch den zusätzlichen Beinamen Censorius erhalten hatte (/23).

Da die Zensoren die Höhe der nicht regelmäßig, sondern nur im Notfall von den Bürgern erhobenen Steuern (*tributum*) festlegten, war es nur folgerichtig, dass sie auch im Übrigen einen entscheidenden Einfluss auf den Staatshaushalt nahmen. Sie überwachten die Einnahmen (u. a. Pacht- und Verkaufserlöse aus dem Grundeigentum des Staates, Zölle, Strafgeelder, Kriegsbeute) und brachten sie mit den Staatsausgaben für Verwaltung, Heer, Religionswesen, öffentliche Getreidespenden u. dgl. in Einklang. In der Praxis wirkte sich das so aus, dass sie das Recht zur Einziehung der Staatseinnahmen an die jeweils meistbietenden Privatunternehmer (*publicani*) verpachteten und so die öffentlichen Einkünfte sicherten, ohne dass eine umfangreiche Verwaltung erforderlich wurde. Die Zensoren waren aber nur Überwachungs- und Ausführungsorgane. Die Verfügungsgewalt lag bei den Konsuln und beim Senat; die Staatskasse befand sich in der Obhut der Quästoren. In den Jahren ohne Zensoren lag die Finanzaufsicht bei den Konsuln.

**Die Promagistrate** Sie bildeten innerhalb des römischen Ämterwesens eine besondere Gruppe, die man sich gewissermaßen als Ergänzung der ordentlichen Magistraturen vorstellen darf. Als sich im Verlaufe der römischen Expansion die militärischen Auseinandersetzungen über immer längere Zeiträume hin erstreckten, erwies es sich als unsinnig, einen Konsul inmitten eines Krieges nach Ablauf seines Amtsjahres im Oberbefehl abzulösen. So ging man schon im 4. Jh. v. Chr. dazu über, einem kriegführenden Konsul die militärische Befehlsgewalt bis zur Beendigung des Konfliktes zu verlängern (*prorogatio*). Die wachsenden Aufgaben in der Verwaltung vor allem der von Rom neu hinzugewonnenen Gebiete führten dazu, dass schließlich allen Konsuln und Prätores nach Ablauf des regulären Amtsjahres eine Verlängerung ihrer Amtsgewalt ermöglicht wurde.

Mit der *prorogatio* wurde nicht das eigentliche Amt, sondern nur die Amtsgewalt verlängert. Die Inhaber einer prorogierten Amtsgewalt (Promagistrate) traten für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche (*provinciae*; daher auch: Provinz) an die Stelle eines ordentlichen Magistrats (*pro consule, pro praetore*; danach substantivisch: *proconsul, propraetor*). Die Amtsgewalt blieb auf die Gebiete außerhalb Roms (*militiae*) beschränkt; mit Überschreiten des *pomerium* (/190) verlor ein Promagistrat seine Amtsgewalt und wurde zum Privatmann.

Die Einrichtung der Promagistratur hatte den Vorteil, dass man die Zahl der ordentlichen Magistrate nicht zu erhöhen brauchte. So konnte sich die Nobilität ihren politischen Einfluss sichern, da die Ernennung der Promagistrate und auch ihre eventuelle Absetzung (*abrogatio*), die jederzeit möglich war, durch den Senat erfolgte.

## Der Senat

Der Senat (von *senex*; »Ältestenrat«) war in republikanischer Zeit das bedeutendste Gremium des römischen Staates. Nachdem ursprünglich nur die Oberhäupter der patrizischen Familien in ihm versammelt waren, erhielten im Verlauf der Ständekämpfe auch die Mitglieder führender plebejischer Familien Zugang zu ihm. So wurde der Senat zur zentralen politischen Einrichtung der Nobilität.

Das Recht zur Ernennung der Senatoren lag wohl anfangs beim obersten Magistrat, wurde dann aber den Zensoren übertragen, denen das Recht der *lectio senatus* allerdings unter Sulla wieder entzogen wurde. Die Zensoren hatten bei der Aufstellung der Senatorenliste zunächst die gewesenen Magistrate zu berücksichtigen.

Darüber hinaus stand es den Zensoren (bis zur salianischen Zeit) frei, jeden, den sie für würdig hielten (*optimus quisque*), zum Senator zu ernennen; allerdings war die Höchstzahl der Senatoren auf 300, seit Sulla auf 600, seit Caesar auf 900 und in der Kaiserzeit wieder auf 600 begrenzt. Da die Mitgliedschaft im Senat lebenslänglich war und alle früheren Magistrate in ihm vertreten waren, bildete er in republikanischer Zeit ein wichtiges Element politischer Kontinuität.

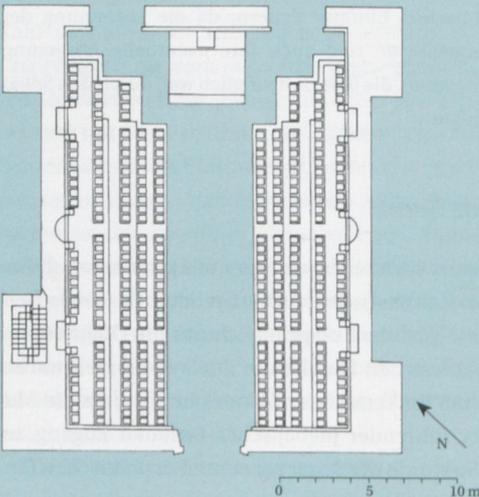
Die Senatssitzungen fanden innerhalb des *pomerium* statt, und zwar in der Regel in der Curia Hostilia auf dem Forum (193); aber auch Tempel dienten dem Senat als Versammlungsort. Die Einberufung und Leitung erfolgte durch die Konsuln, Prätores oder Volkstribune; der Senat besaß also (im Gegensatz zu heutigen Parlamenten) kein eigenes Leitungsgremium,

- ▼ Grundriss der Curia mit Anordnung der Senatorensitze. Diese Anordnung hatte Auswirkungen auf die Sitzordnung im englischen Parlament.

sondern konnte nur im Zusammenwirken mit einem der genannten Magistrate tätig werden. Die Geschäftsordnung war durch keinerlei gesetzliche Vorschriften festgeschrieben; dennoch gab es für den Ablauf einer Senatssitzung Regeln und Übereinkünfte, an die sich jeder Senator hielt.

Geleitet wurde die Sitzung durch den Beamten, der sie einberufen hatte. Dieser berichtete zunächst über die anstehenden Probleme (*relatio*) und forderte dann die Senatoren der Reihe nach auf, ihre Meinung (*sententia*) zu äußern. Die Abfolge der Meinungsäußerungen richtete sich nach einer festen Rangordnung: Als Erster sprach der *princeps senatus*, der immer ein Patrizier war und aus dem Kreis der gewesenen Zensoren gewählt wurde; sodann konnten sich die übrigen Zensoren, dann die Konsulare, die Prätores, die ehemaligen Ädile etc. äußern. Innerhalb der einzelnen Gruppen der ehemaligen Magistrate hatten die Patrizier vor den Plebejern und die Amtsalteren vor den Amtsjüngeren den Vorrang. Es ergriffen aber nicht jedes Mal alle Senatoren das Wort; entscheidend und meinungsbildend waren die Äußerungen der ranghöchsten Senatoren (= der engste

- ▼ Rückseite eines Silberdenars (63 v. Chr.): Ein römischer Bürger in der Toga gibt seine Stimme ab, indem er eine Tontafel in eine Urne wirft.



Kreis der Nobilität), denen sich die meisten Senatoren gewöhnlich anschlossen. Schließlich fasste der leitende Beamte das Ergebnis der Aussprache in einem Antrag zusammen und ließ darüber abstimmen. Die Abstimmung erfolgte durch *discessio* (»Auseinandertreten«; vergleichbar dem »Hammelsprung« in heutigen Parlamenten), d. h. die Senatoren versammelten sich zu Meinungsgruppen; nur im Zweifelsfall wurde gezählt. Daher nannte man die Masse der Senatoren, die selbst nicht das Wort ergriffen, sondern nur »mit den Füßen« abstimmten, *pedarii* (»Fußvolk«).

Ein Senatsbeschluss (*senatus consultum*; SC) war strenggenommen lediglich eine Empfehlung an den um Rat fragenden Beamten; rechtsverbindlich war der Beschluss eigentlich nicht. Allerdings kam es nur äußerst selten vor, dass ein Beamter sich über die Meinung des Senats hinwegsetzte; und selbst ein Beschluss, gegen den ein Volkstribun oder einer der obersten Magistrate Einspruch erhob, konnte noch große Wirkung haben. Die Zuständigkeiten des Senats waren in keiner Weise begrenzt, sondern erstreckten sich ganz allgemein auf alles, was durch den römischen Staat zu regulieren war.

Die von allen Bürgern anerkannte *auctoritas patrum* sicherte dem Senat den bestimmenden Einfluss auf alle Entscheidungen der Volksversammlungen. Zu den wichtigsten Aufgabenbereichen zählte die Außenpolitik. Der Senat empfing auswärtige Gesandtschaften und entsandte eigene; er beschloss über die Verträge mit anderen Staaten und über Krieg und Frieden und machte auch die grundlegenden Vorgaben für die Krieg- und Heeresführung (Finanzmittel, Truppenstärken, Einsatzgebiete etc.). Des Weiteren kontrollierte er die Verwaltung der Provinzen, indem er die dort tätigen Promagistrate bestimmte und auch eigene Beobachter in die Provinzen entsenden konnte; ferner überwachte er die Staatsfinanzen und beaufsichtigte die Münzprägung; und auch in zentralen Fragen der Religion (Durchführung religiöser Feste oder Einführung neuer Kulte) fasste der Senat Beschlüsse. In politischen Krisensituationen konnte er den Konsuln die Ernennung eines Diktators empfehlen oder auch durch ein *senatus consultum ultimum* Konsuln außerordentliche Vollmachten verleihen.

## Die Volksversammlungen

In Rom gab es – im Gegensatz zu den meisten griechischen Staaten – nicht nur eine einzige Volksversammlung, zu der alle stimmberechtigten Bürger Zutritt hatten, sondern drei verschiedene Formen von Volksversammlungen (*comitia*), an denen zwar immer auch alle erwachsenen männlichen Bürger teilnehmen konnten, aber jeweils als Mitglieder von Abstimmungsgruppen, die nach unterschiedlichen Gesichtspunkten gegliedert waren (*curiae*, *centuriae*, *tribus*); das *concilium plebis* stand nur den plebejischen Bürgern offen. Darüber hinaus gab es noch *contiones*, die lediglich der Information der Bürger und der Vorbereitung der Beschlussfassung der *comitia* dienten.

Die Einberufung und Leitung der Volksversammlungen lag gewöhnlich in den Händen der obersten Magistrate (Konsuln oder Prätores) bzw. der Volkstribune oder plebejischen Ädile (für das *concilium plebis*). Bei den Abstimmungen verfügte jede Kurie, Zenturie oder Tribus nur über jeweils eine Stimme; die Meinungsbildung innerhalb dieser Abstimmungsgruppen vollzog sich jeweils nach dem Mehrheitsprinzip. Nachdem die Abstimmungen zunächst offen erfolgt waren, wurde in der 2. Hälfte des 2. Jh.s v. Chr. die geheime Abstimmung mit Stimmtafeln (*tabellae*) eingeführt. Zu den verschiedenen Versammlungsorten und Funktionen der Volksversammlungen vergleiche auch die folgende Übersicht ( / 32).

**Die Kuriatkomitien (*comitia curiata*)** Die Kuriatkomitien, in denen die Bürger nach 30 Geschlechterverbänden (*curiae*) gegliedert zusammentraten, waren die älteste Form der Volksversammlungen ( / 15 f.). Schon in republikanischer Zeit hatten sie ihre Bedeutung weitgehend verloren. In ihnen wurden vorwiegend nur noch familienrechtliche Angelegenheiten behandelt; durch einen zur bloßen Formalität erstarrten Akt erfolgte hier auch die sakralrechtliche Bestätigung der Amtsgewalt der in den Zenturiatkomitien gewählten höheren Magistrate.

**Die Zenturiatkomitien (*comitia centuriata*)** Sie waren die zur Volksversammlung umgestaltete Heeresordnung der frühen Republik (1/21). In diesen Komitien war die Gesamtbürgerschaft nach ursprünglich militärischen Einheiten (*centuriae*) geordnet, die wiederum zu größeren, rangmäßig abgestuften Abstimmungsgruppen zusammengefasst waren. Grundlage dieser neuen Ordnung war ein Einteilungsprinzip, das die Leistungen für den Kriegsdienst ebenso wie die politischen Rechte der Bürger allein nach ihrem Vermögen bemaß (»Timokratie«). Nach diesem Prinzip erfolgte die Zuordnung jedes Bürgers zu einer Zenturie einer bestimmten Stimmklasse.

### Die römische Volksversammlung

	<b><i>Comitia curiata</i></b> (Kuriatkomitien)	<b><i>Comitia centuriata</i></b> (Zenturiatkomitien)	<b><i>Comitia tributa</i></b> (Tributkomitien)	<b><i>Concilium plebis</i></b> (Versammlung der Plebs)
<b>Teilnehmer</b>	30 <i>curiae</i> (= Personalverbände); offen für alle Bürger	193 <i>centuriae</i> (= Vermögenseinheiten); offen für alle Bürger	35 <i>tribus</i> (= Wohnbezirke), 4 städtische und 31 ländliche; offen für alle Bürger	35 <i>tribus</i> ; offen nur für Plebejer
<b>Leitung</b>	Konsul oder Prätor, in religiösen Angelegenheiten <i>Pontifex Maximus</i>	Konsul oder Prätor; wenn kein Konsul im Amt, <i>Interrex</i> für Konsulwahlen	Konsul oder Prätor; für Gerichtsfälle manchmal kurulischer Ädil	Volkstribun oder plebejischer Ädil
<b>Versammlungsort</b>	<i>Comitium</i> (Nordrand des Forums)	außerhalb des Pomeriums, fast immer <i>Campus Martius</i>	für Wahlen in der späten Republik <i>Campus Martius</i> ; für Gesetzgebung und Gericht das Forum oder die <i>Area Capitolina</i>	
<b>Funktion</b>				
<b>Wahl</b>		von Konsuln, Prätores, Zensoren	von kurulischen Ädilen, Quästoren, niederen Beamten, Sonderbeauftragten	von Volkstribunen, plebejischen Ädilen, bestimmten Sonderbeauftragten
<b>Gesetzgebung</b>	<i>lex curiata</i> , durch die das <i>imperium</i> der höheren und die <i>potestas</i> der niederen Magistrate bestätigt wird; in Versammlungen unter dem <i>Pontifex Maximus</i> werden Adop- tionen und bestimmte testamentarische Verfügungen bestätigt	ursprünglich für gesamte Gesetzgebung zuständig; nach 218 v. Chr. nur noch bei Kriegserklärung und Bestätigung der <i>potestas</i> der Zensoren gebraucht, selten bei allgemeinen Gesetzen	Gesetzgebung jeder Art, ausgenommen die den <i>Comitia centuriata</i> vorbehaltene	seit 287 v. Chr. haben Plebiszite den Rang von Gesetzen; der größte Teil der Gesetzgebung seit 218 v. Chr. durch <i>concilium plebis</i>
<b>Gericht</b>		zuständig für Kapital- klagen; seit Gracchenzeit vor allem auf Perduelli- onsklagen beschränken	für Verbrechen gegen den Staat, die nicht kapital waren	häufige Verfahren durch Tribune wegen Verbrechen gegen den Staat

Diese Neugliederung der Gesamtbürgerschaft umfasste schließlich 193 Zenturien, die in 9 größere Gruppen zusammengefasst waren («Servianische Heeresverfassung»):

<i>equites</i>		18 Zenturien
<i>pedites</i>	1. <i>classis</i>	80 Zenturien
	2. <i>classis</i>	20 Zenturien
	3. <i>classis</i>	20 Zenturien
	4. <i>classis</i>	20 Zenturien
	5. <i>classis</i>	30 Zenturien
<i>infra classem</i>	Handwerker	2 Zenturien
	Musiker (Hornisten etc.)	2 Zenturien
	Besitzlose ( <i>proletarii</i> )	1 Zenturie
		193 Zenturien mit je 1 Stimme

Für die einzelnen Stimmklassen waren Mindestgrenzen an Vermögen und zumutbarem Eigenaufwand für die Bewaffnung festgesetzt. Die Eingliederung der Bürger erfolgte durch die Zensoren. Die reichsten Bürger wurden der obersten Gruppe, den Ritterzenturien, zugeteilt; in 5 Zenturien außerhalb der eigentlichen Klasseinteilung (*infra classem*) wurden diejenigen Bürger eingeordnet, die aufgrund ihres geringen Besitzes nicht einmal als Leichtbewaffnete dienen konnten und daher allenfalls als Handwerker, Signalbläser etc. zu verwenden waren.

Jede Zenturie hatte unterschiedslos nur 1 Stimme, obgleich die Anzahl der Bürger einer Stimmklasse und damit die Stärke ihrer Zenturien sehr verschieden war. So umfasste nach Cicero (leg. 2,40) jede der unteren Zenturien fast ebenso viele Personen wie die 80 Zenturien der 1. Klasse zusammen. Bei der Abstimmung, die ohne jede vorherige Aussprache erfolgte, gaben zuerst die *equites* und dann die *pedites* der 1. Klasse – also die Angehörigen der reichen Oberschicht – ihre Stimmen ab. Waren sie sich einig, so hatten sie mit ihren 98 Stimmen bereits die Mehrheit erzielt. Dann wurde die Abstimmung beendet; anderenfalls wurde sie in der Reihenfolge der Klassen nur so lange fortgesetzt, bis die Mehrheit erreicht war.

Durch dieses Abstimmungsverfahren blieben große Teile der Bürgerschaft praktisch von der politischen Mitwirkung an den wichtigen Entscheidungen der Zenturiatkomitien (Wahl der höheren Magistrate; Kriegserklärungen; Urteile bei Kapitalverbrechen; Entscheidungen über die *provocatio ad populum* [121]) ausgeschlossen; hieran hatte auch eine gegen Ende des 3. Jh.s v. Chr. durchgeführte Neuordnung der Zenturieneinteilung nichts Wesentliches verändert.

**Die Tributkomitien (*comitia tributa*)** Sie bildeten eine dritte Form der Volksversammlungen. Hier stimmte die nach lokalen Bezirken (*tribus*) geordnete Gesamtbürgerschaft u. a. über die Wahl der niederen Beamten und über die verschiedensten Gesetzesvorlagen ab.

Mit der Ausweitung des römischen Bürgergebietes wuchs die zunächst wohl nur sehr kleine Zahl der Bezirke bis zum Ende des 3. Jh.s v. Chr. auf insgesamt 35 *tribus*: 4 städtische (*tribus urbanae*) und 31 ländliche (*tribus rusticae*). Diese Zahl blieb seitdem unverändert; danach neu hinzugekommenes Bürgergebiet wurde einer der bestehenden *tribus* zugeschlagen.

Jeder römische Bürger wurde von den Zensoren durch Eintragung in entsprechende Listen einer bestimmten *tribus* zugewiesen; die Angabe der *tribus*-zugehörigkeit dokumentierte somit die Rechtsstellung eines römischen Vollbürgers und wurde daher oft dem Namen beigelegt (119).

**Die *concilia plebis*** Diese standen nur den Plebejern offen, waren ebenfalls nach *tribus* geordnet und hatten wohl das Vorbild für die später eingerichteten Tributkomitien abgegeben. Nachdem die *concilia plebis* während der Ständekämpfe zunächst nur der organisierte Zusammenschluss der Plebejer waren, erlangten sie später eine herausragende Bedeutung als gesetzgebende Versammlung für den Gesamtstaat. Als nämlich im 3. Jh. v. Chr. durch die *lex Hortensia* die Beschlüsse der *concilia plebis* (*plebiscita*) die gleiche, rechtlich verbindliche Kraft wie die Beschlüsse der Gesamtbürgerschaft erhielten (148), wurde im Bereich der Gesetzgebung die weitaus kompliziertere Abstimmung in den Zenturiatkomitien durch die Beschlussfassung in den *concilia plebis* allmählich ganz verdrängt, da diese wegen der geringeren Zahl der Stimmkörperschaften leichter durchzuführen war.

**Staatstheorie und politische Praxis** Das besondere Kennzeichen des staatlichen Lebens in Rom war das eigen-tümliche Zusammenwirken von Magistratur, Senat und Gesamtbürgerschaft. Cicero beschreibt in seiner Schrift *De re publica* diesen besonderen Staatscharakter als eine gemischte Verfassung.

Er knüpfte damit an die staatstheoretischen Überlegungen des griechischen Historikers Polybios an, der im Anschluss an Aristoteles' Staatstheorie die sog. »Mischverfassung« als die Idealform einer Staatsverfassung betrachtete, in der sich monarchische, aristokratische und demokratische Elemente in bester Weise ergänzten (/ 133 f.). Für Cicero gründete der römische Staat auf einer solchen Idealverfassung, da er die Monarchie in der Magistratur, die Aristokratie im Senat und die Demokratie in den Volksversammlungen verkörpert sah.

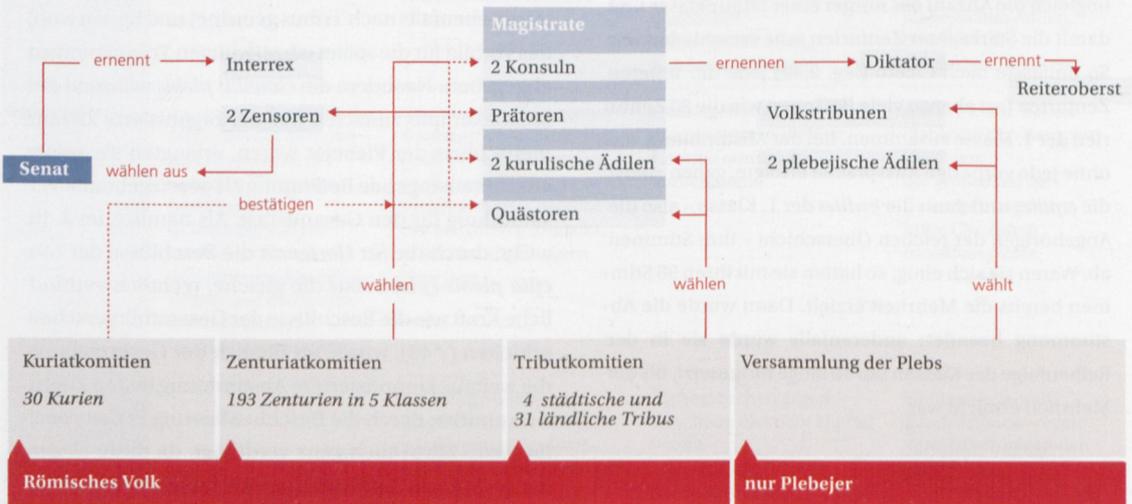
Bei näherer Betrachtung der politischen Praxis kann aber von einem wirklich ausgewogenen Verhältnis zwischen monarchischen, aristokratischen und demokratischen Kräften nicht die Rede sein. Das wird exemplarisch deutlich an dem timokratischen Abstimmungsverfahren in den Zenturiatkomitien. Der allgegenwärtige politische Einfluss der römischen Nobilität gab dem republikanischen Staat ein eindeutig aristokratisches Gepräge.

## Die rechtlichen und sozialen Verhältnisse

**Das Bürgerrecht** Unerlässliche Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum *populus Romanus* war der Besitz des römischen Bürgerrechts (*civitas Romana*). Dieses besaß von Geburt an jeder, der aus der gültigen Ehe eines freien Römers mit einer freien Römerin stammte. Das Bürgerrecht konnte aber auch durch Verleihung (an Einzelpersonen ebenso wie an Gruppen oder sogar die Bewohner ganzer Städte) oder – mit gewissen rechtlichen Einschränkungen – durch Freilassung aus der Sklaverei erworben werden. Geriet ein Bürger – etwa im Krieg – in Gefangenschaft oder Sklaverei, ruhte sein Bürgerrecht bis zu seiner Befreiung.

Im römischen Bürgerrecht sind die persönlichen und die politischen Rechte zu unterscheiden. Zu den persönlichen Rechten gehörten vor allem das *ius conubii*, d. h. das Recht zur Eheschließung mit einer freien Römerin bzw. einem freien Römer, und das *ius commercii*, d. h. das Recht, private Rechtsgeschäfte aller Art selbstständig zu tätigen; ferner das *ius provocationis*. In diesem Bereich der privaten und öffentlichen Rechte hatten die Frauen im Verlaufe der Zeit eine weitgehende Gleichstellung mit den Männern erlangt (/ 16 ff.); von den politischen Rechten, d. h. vor allem dem aktiven

### Die Verfassung der römischen Republik



und passiven Wahlrecht, blieben sie allerdings ausgeschlossen. Diese politischen Bestandteile des Bürgerrechts konnten einem Römer auch strafweise (z. B. für die Zeit einer Verbannung) entzogen werden. Freie Bürger fremder Staaten (*peregrini*) konnten in Rom selbstständig keine Rechte wahrnehmen; sie bedurften dazu der Hilfe eines römischen Bürgers als Patron; darüber hinaus war der *praetor peregrinus* für ihre Rechtsbeziehungen zu den Römern zuständig.

Als die Römer ihre Herrschaft über Italien auszudehnen begannen, nahmen sie anfangs nur sehr wenige der unterworfenen Gemeinden (*municipia*) vollständig in ihren Bürgerverband auf; den übrigen Städten wurde nach ihrer Unterwerfung ein minderes, von Fall zu Fall unterschiedliches Bürgerrecht zugestanden: Die Bewohner der sog. *civitates sine suffragio* verfügten in Rom über keinerlei politische, aber doch gewisse persönliche Rechte; und die meisten latinischen (und dann auch andere) Gemeinden standen zu Rom in einem (später *ius Latii* genannten) Rechtsverhältnis, das neben dem *ius commercii* und *ius conubii* auch das *ius migrandi* umfasste, d. h. das Recht, durch Übersiedlung nach Rom und Eintragung in die Bürgerliste das volle römische Bürgerrecht zu erwerben; bei nur zeitweiligem Aufenthalt in Rom wurde das *ius suffragii* in den Volksversammlungen zugestanden; zur Eingliederung der übrigen unterworfenen Bevölkerung (138).

Das römische Bürgerrecht war also überaus exklusiv und blieb lange Zeit auf einen sehr engen Personenkreis begrenzt. Erst nach den Bundesgenossenkriegen wurde 89 v. Chr. das Bürgerrecht auf Italien ausgedehnt und erst 212 n. Chr. dann schließlich allen freien Reichsuntertanen die *civitas Romana* verliehen.

**Senatoren- und Ritterstand** Einer kleinen Schicht sehr reicher Bürger in den obersten Zenturien stand am unteren Ende der Zenturienordnung die große Masse der Bürger mit nur mäßigem oder gar keinem Besitz gegenüber. Die Schicht der reichsten Bürger, die den Zensus der *equites* erreicht hatten, entwickelte sich seit dem Ende des 3. Jh.s v. Chr. schrittweise in zwei Gruppen auseinander: Die eine Gruppe bildete der Senatorenstand (*ordo senatorius*), die andere bestand aus den übrigen *equites*, die den Zugang zu den höheren Ämtern und damit zum Senat nicht gefunden hatten; nur auf diese zweite Gruppe wurde schließlich die Bezeichnung Ritter (*equites*) eingeeengt.

Eine entscheidende Voraussetzung für die Ausbildung eines eigenen Ritterstandes (*ordo equester*) war ein Gesetz von 218 v. Chr., das den Senatoren Geld- und Handelsgeschäfte verbot. Damit blieb den Rittern eine Fülle von Erwerbsmöglichkeiten vorbehalten; vor allem als *publicani* konnten sie durch die Übernahme der Steuerpacht (129) große Reichtümer ansammeln.

Die formelle Abgrenzung zwischen Senatoren- und Ritterstand erfolgte 129 v. Chr. unter C. Gracchus und wurde dann in der Kaiserzeit endgültig abgeschlossen: Der Zensus für den Ritterstand wurde auf 400000 Sesterzen (das entsprach etwa 275 Jahresverdiensten eines Landarbeiters) und für den Senatorenstand auf 1000000 Sesterzen festgesetzt. Auch nach außen hin stellte man die Standeszugehörigkeit demonstrativ zur Schau: Dem breiten Purpurstreifen (*latus clavus*) an der Toga und Tunika der Senatoren entsprach ein schmaler Purpurstreifen (*angustus clavus*) an der Toga und Tunika der Ritter; die Senatoren, die in der Kaiserzeit auch durch eine besondere Titulatur (*vir clarissimus*) hervorgehoben wurden, trugen besondere rote Schuhe, Ritter einen goldenen Ring; beide Stände hatten ein Anrecht auf bevorzugte Ehrensitze im Theater und bei Festspielen (1205).

**Sklassen und Freigelassene** Die Sklaven bildeten eine Bevölkerungsgruppe, die außerhalb des Bürgerverbandes stand. Was sie trotz ihrer oft sehr unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Stellung von den Bürgern und allen anderen Bewohnern grundsätzlich unterschied, das war ihre Rechtsstellung als Unfreie. Sie verfügten über keine eigenständige Rechtsfähigkeit und waren der Verfügungsgewalt (*manus*) ihres Herrn auf Leben und Tod unterworfen. Sklaven galten im rechtlichen Sinne nicht als Menschen, sondern als »Sache« (*res*), mit welcher der Besitzer nach eigenem Belieben verfahren konnte. In die Sklaverei gerieten ursprünglich vor allem zahlungsunfähige Schuldner, die mit ihrer Person für ihre Schulden hafteten (Schuldsklaven). Dann aber waren es vor allem Kriegsgefangene, die zu Sklaven wurden; seit dem Zweiten Punischen Krieg kam es zu regelrechten Massenversklavungen besiegter Heere und Städte. Die steigende Nachfrage nach Sklaven führte insbesondere in den beiden letzten Jahrhunderten der römischen Republik zu einem blühenden Sklavenhandel, an dem sich nicht nur See-

räuber, sondern auch Steuerpächter und römische Statthalter mit großen Gewinnen beteiligten. Es entwickelten sich sogar besondere Sklavenmärkte wie etwa auf Delos, wo an einem einzigen Tag Tausende von Sklaven verkauft werden konnten (Strab. 14, 5, 2).

Die Zahl der Sklaven war bis zum 3. Jh. v. Chr. noch sehr gering. Erst mit dem Aufstieg Roms zur Weltmacht wuchs auch die Bedeutung der Sklaverei für die römische Wirtschaft und Gesellschaft, sodass es zu Beginn der römischen Kaiserzeit allein in Italien bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 7,5 Millionen Einwohnern ungefähr 2–3 Millionen Sklaven gab; etwa ein Drittel der römischen Stadtbevölkerung waren Sklaven. Der ungeheuere Zustrom an Kriegsgefangenen und durch Menschenjagden eingefangenen Sklaven ermöglichte es den reichen Großgrundbesitzern, die Sklavenarbeit zur Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion zu machen; aber auch in allen anderen Bereichen der Wirtschaft und des Handwerks und in der öffentlichen Verwaltung und den privaten Haushalten wurde die Sklavenarbeit zu einem wichtigen Faktor.

Die scharfe rechtliche Ausgrenzung der Sklaven aus der übrigen Bevölkerung spiegelt ihre tatsächlichen Lebensbedingungen nicht in jeder Hinsicht angemessen wider. Die Einbindung der Sklaven in die *familia* ihres Herrn (16) bot zumindest eine gewisse Sicherheit, die manchen Sklaven sogar besserstellte als viele besitzlose Bürger. Gegen allzu große Willkür schützte sie – wenigstens teilweise – auch das Interesse ihres Herrn, die Arbeitskraft seiner Sklaven möglichst lange zu erhalten; stellten doch die Sklaven für ihn eine Wertanlage dar; darüber hinaus war die Fortpflanzung eine der Hauptquellen der Sklaverei, da die Kinder der Sklaven ebenfalls als Sklaven (*vernae*) zum Besitz des Herrn gehörten.

Die Lage der Sklaven hing ganz entscheidend von ihrer Beschäftigungssituation ab. Besonders unmenschlich waren die Bedingungen der Sklaven in den Bergwerken und Steinbrüchen und auch in den Amphitheatern, in denen sie zur Unterhaltung der Menschen als Gladiatoren kämpfen mussten (1226 f.). Überaus hart war auch das Leben derjenigen, die auf den Gütern (*latifundia*) der Großgrundbesitzer als Ackersklaven und Viehhir-



- ◀ Bronzeplakette, 3. bis 4. Jh. n. Chr. »Asellus, Sklave des Prejectus, vom Ministerium für Märkte, geflohen aus Rom. Einfangen: Entlaufener Sklave! Abzugeben in der Straße der Barbieri, beim Tempel der Flora.« Einem Sklaven blieb nach gelungener Flucht kaum etwas anderes übrig, als sich an einen Sklavenhändler zu verkaufen, in der Hoffnung, an einen besseren als den bisherigen Herrn weiterverkauft zu werden. (Paris, Petit Palais, Sammlung Dutuit)

- ▼ Dieses Sklavenband aus Bronze fand man am Hals eines südlich von Rom ausgegrabenen Skeletts: »Einfangen und zurückgeben an Apronianus, Minister im kaiserlichen Palast, Mappa Aurea, Aventin. Entlaufener Sklave.« (Paris, Petit Palais, Sammlung Dutuit)



ten arbeiten mussten. Unterbrochen wurde das trostlose Arbeitsleben höchstens an den Festtagen der Larianen und der Saturnalien (171). Die Ratschläge für die Behandlung der Sklaven in Catos Lehrschrift *De agricultura* (188) geben einen erschreckenden Einblick in den Arbeitsalltag dieser Menschen, die zum Teil ständig in Fesseln gelegt (*conpediti*) und in Sklavenkasernen (*ergastula*) zusammengepfercht leben mussten. Wer hier arbeitete, hatte kaum Aussichten, eines Tages freigelassen zu werden und sich freikaufen zu können. Daher waren es vor allem diese Sklaven, die sich in den Sklavenkriegen des 1. Jh.s v. Chr. Männern wie Spartacus anschlossen und gegen Rom aufbegehren.

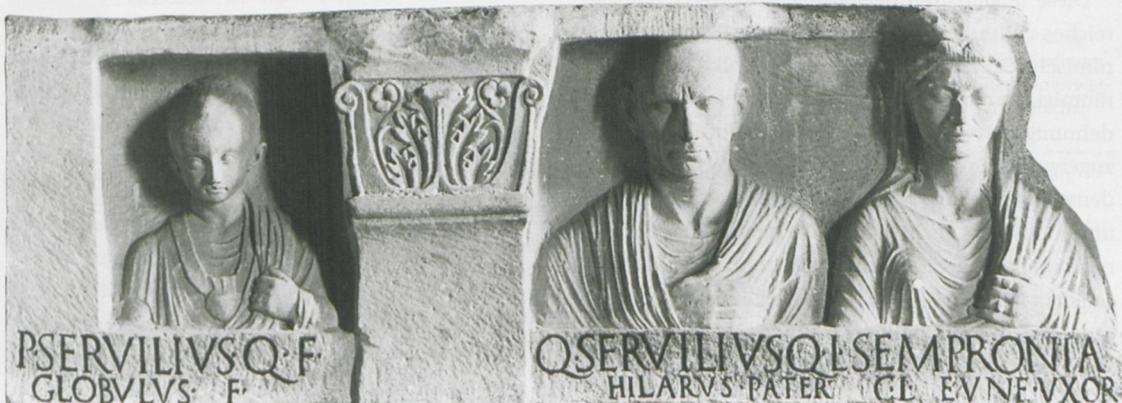
Ganz anders verlief das Leben der Sklaven, die über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügten und als Verwalter auf den Landgütern oder als Ärzte, Architekten, Erzieher, Schreiber oder Handwerker in privaten Haushalten (Hausklaven) oder auch im Staatsdienst (*servi publici*) tätig waren. Ihnen war oft eine recht große Selbstständigkeit zugestanden worden. Manchen wurde sogar ein Vermögen (*peculium*) über-

antwortet, das sie eigenständig bewirtschafteten; den erzielten Gewinn durften die Sklaven für sich behalten, sodass sie sich ihrerseits Sklaven leisten oder auch sich selbst freikaufen konnten.

Die Freilassung (*manumissio*) wurde einem Sklaven vor allem als Lohn für seine treuen Dienste gewährt. Es gab aber auch wirtschaftliche Gründe, die einen Herrn dazu bewegen konnten, einen Sklaven freizulassen bzw. ihm den Freikauf zu gestatten, da ein Freigelassener (*libertus*) seinem Herrn auch weiterhin verbunden blieb und zu Diensten war; vgl. etwa das Verhältnis zwischen Cicero und seinem Freigelassenen Tiro.

Durch die Freilassung wurde ein Sklave römischer Bürger – allerdings mit großen rechtlichen Einschränkungen, die erst für seine freigebohrenen Nachkommen ungültig wurden. Ein Freigelassener war von den meisten politischen Rechten ausgeschlossen und stand im Übrigen unter dem Patronat seines Herrn, was auch in seiner Namengebung zum Ausdruck kam; er wechselte also von der *familia* in die *clientela* seines Freilassers (*manumissor*), dem er zu Ehrerbietung und Gehorsam

- ▼ Seit dem 1. Jahrhundert v. Chr. gibt es viele Grabreliefs römischer Freigelassener. Unser Relief hat die Inschrift: Publius Servilius, Freigelassener des Quintus, Hilarus, der Vater; Sempronia, Freigelassene des Gaius, Eune, die Ehefrau. Es dokumentiert den Aufstieg vom Sklaven zum Freigelassenen 1. durch die Toga, das Gewand des römischen Bürgers, 2. durch den Hinweis auf die rechtsgültige Ehe der Dargestellten (*pater* = Vater, *uxor* = Ehefrau, *f* = *filius* = Sohn), die für Sklaven nicht möglich war, 3. dadurch, dass der Sohn mit der linken Hand seine Toga etwas auseinanderzieht, um eine an einer Kette befestigte Amulettkapsel (die »*bullae*«) sehen zu lassen; sie wurde von freigebohrenen Jungen getragen, bis sie die Männertoga anlegten.



und zu Dienstleistungen verpflichtet war. So kam es in der späten Republik auch deshalb zu Freilassungen in großem Umfang, weil sich führende Politiker auf diesem Wege eine ihnen ergebene Klientel im Kampf um politischen Einfluss zu verschaffen suchten.

Auch wenn die Freigelassenen es teilweise zu großem Reichtum bringen konnten, blieb ihre Rechtsstellung und ihr soziales Ansehen doch immer mit dem Makel der ehemaligen Sklaverei behaftet; das galt in der römischen Kaiserzeit selbst für die Sklaven und Freigelassenen des Kaisers, die aufgrund ihres Besitzes und ihres politischen Einflusses zur damaligen sozialen Oberschicht gerechnet werden können.

## Expansion und Krise

**Der römische Herrschaftsbereich** Der Aufstieg der Römer zur Weltmacht war in sehr kurzer Zeit erfolgt. Am Ende des 1. Punischen Krieges hatten sie ihre Herrschaft erstmals über Italien hinaus auf Sizilien, Sardinien und Korsika ausgedehnt; knapp 100 Jahre später erstreckte sich ihre Macht bereits fast über den gesamten Mittelmeerraum und in der frühen Kaiserzeit reichte das *imperium Romanum* von Britannien bis zum Roten Meer und von Portugal bis an den Oberlauf des Euphrat und zum Schwarzen Meer. Dieser rasche Machtaufstieg war nicht das Ergebnis einer gezielten und von Anfang an geplanten Expansionspolitik, sondern das Resultat zahlreicher Einzelfallentscheidungen, nachdem Rom in den Sog der machtpolitischen Auseinandersetzungen zwischen den Mächten im Mittelmeerraum hineingeraten war.

Diese ungeheure Erweiterung ihres Herrschaftsbereiches stellte die Römer vor ungeahnte Probleme. Das römische Staatswesen war in seiner Struktur auf Kleineräumigkeit und Überschaubarkeit angelegt. Eine Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf alle neu hinzugewonnenen Territorien erschien ganz undenkbar; denn angesichts der räumlichen Entfernungen war die unmittelbare Wahrnehmung der politischen Rechte nicht mehr möglich. Schon die Sicherung der Vorherrschaft in Italien hatte sich daher als überaus schwierig erwiesen und die Römer gezwungen, ganz neue Formen der politischen Integration der Unterworfenen zu entwickeln. So entstand in Italien das römische Wehr-

genossensystem, das die eroberten Gebiete auf jeweils unterschiedliche Weise mit Rom verband, indem einigen das römische Bürgerrecht, anderen aber nur das sog. latinische Bürgerrecht (*34 f.*) verliehen wurde, und andere wiederum durch besondere Verträge zu heerespflichtigen Bundesgenossen Roms gemacht wurden. Die offizielle Bezeichnung dieses Wehrgenossensystems lautete: *cives Romani, socii nominisve Latini*. Für die von Rom beherrschten Gebiete außerhalb Italiens erwies sich aber auch diese Form der Herrschaftssicherung als nicht mehr praktikabel. Daher gingen die Römer dazu über, diese Territorien römischen Statthaltern (zunächst nur Prätores, später dann auch Promagistraten) zu unterstellen. Diese waren in ihren Provinzen nicht nur für die militärische Sicherung und die Aufrechterhaltung der Ordnung, sondern auch für die Erhebung der Steuern und Abgaben verantwortlich, die meistens von privaten Steuerpächtern eingetrieben wurden.

Die Provinzorganisation war keineswegs einheitlich strukturiert. Ein Provinzialstatut, das die regionalen Besonderheiten und auch die Umstände der Erwerbung der Provinz berücksichtigte, regelte jeweils die rechtliche Bindung an Rom. Sonderrechte genossen viele Städte in den Provinzen, denen Rom vertraglich oder durch eine einseitige Erklärung ganz oder zumindest teilweise Steuern und Tribute erlassen und oft eine gewisse politische Eigenständigkeit zugestanden hatte.

Bei der Provinzverwaltung standen dem Statthalter nur sehr wenige römische Beamte zur Seite. Mit einem möglichst geringen eigenen Aufwand suchten die Römer ein Höchstmaß an effektiver Verwaltung zu erzielen. Die örtliche Selbstverwaltung ließen sie daher in der Regel unangetastet; die Loyalität sicherten sie sich, indem sie die lokalen Führungsschichten durch besondere Privilegien und Ehrungen, etwa durch Verleihung des römischen Bürgerrechts, an Rom banden. Gleichwohl wurden viele Provinzen sehr bald zum Objekt skrupelloser Ausbeutung durch Wuchergeschäfte der Publikenen und räuberische Erpressungen der Statthalter, die es oft genug nur noch darauf anlegten, sich in möglichst kurzer Zeit in möglichst hohem Maße zu bereichern. Es ist bezeichnend, dass sich in der späten Republik sehr viele danach drängten, das Amt eines Statthalters zu übernehmen; und die meisten schreckten

auch vor unerlaubtem Stimmenkauf und Bestechung (*ambitus*) nicht zurück, um den Posten zu erhalten – zweifellos in der Erwartung, durch die Statthalterschaft weitaus mehr Geld wiedergewinnen zu können, als sie zuvor für die eigene Wahlkampagne eingesetzt hatten. Die Beschwerden der Provinzialen blieben allzu häufig erfolglos; und die Verurteilung des Statthalters Verres, die Cicero durchsetzte, war eher eine Ausnahme.

Insbesondere in der späten Republik und frühen Kaiserzeit gab es vor allem in Kleinasien und im Vorderen Orient Regionen, über die Rom keine direkte Herrschaft ausüben wollte oder konnte, die aber gleichwohl zum römischen Einflussbereich gehörten. Mit diesen Staaten schlossen die Römer informell oder auch vertraglich abgesichert Freundschaft; diese *amicitia*

begründete ein besonderes Nahverhältnis zu Rom, das im Grunde einer Übertragung des Klientelprinzips auf die Außenpolitik gleichkam (daher: Klientelstaaten).

**Krise und Untergang der römischen Republik** Die Expansion hatte sehr starke Rückwirkungen auf die wirtschaftlichen und sozialen sowie die innenpolitischen Verhältnisse des römischen Staatswesens und führte zu so tiefgreifenden Veränderungen in Staat und Gesellschaft, dass diese letztlich den Untergang der römischen Republik besiegelten. Schon 1734 hatte Montesquieu zu Recht festgestellt, dass die römische Republik an ihrer eigenen Größe zugrunde gegangen sei. Die Kluft zwischen Armen und Reichen vertiefte sich seit dem ausgehenden 3. Jh. v. Chr. immer stärker. Von den außenpolitischen Erfolgen Roms profitierte in

### Organisation der Herrschaft gegenüber Nichtrömern

	Latiner ( <i>nomen Latinum</i> )	Bundesgenossen ( <i>socii</i> )	»Freunde« ( <i>amici</i> )	Föderierte ( <i>socii</i> )	Provinziale ( <i>stipendarii</i> )
geografischer Raum	Italien		außeritalische Gebiete		
Grundlagen des Verhältnisses zu Rom	Vertrag		Gesandtenaustausch, konkret geleistete Hilfe ( <i>merita</i> ), Friedensverträge oder Verträge anderer Art	Vertrag	Unterwerfung; Provinzialstatut ( <i>lex provinciae</i> )
rechtlicher Status	im Innern autonom, Prozess-Handels-, Heiratsgemeinschaft mit Rom ( <i>ius Latii</i> )	im Innern autonom	volle Autonomie, im 2. Jh. v. Chr. faktisch nicht mehr gewährt	im 3. Jh. v. Chr. volle Autonomie, im 2. Jh. v. Chr. nur noch innere Autonomie	Rom ist Souverän: die Herrschaft wird durch Statthalter ausgeübt; lokale Selbstverwaltung wird belassen
Pflichten gegenüber Rom	Verzicht auf außenpolitische Handlungsfreiheit; Leistung von Militärhilfe		Neutralität im Kriegsfall; zunehmend wird aktive Unterstützung erwartet und gefordert	materielle und militärische Unterstützung im Kriegsfall	grundsätzlich alles, was Rom verlangt: im Regelfall Zahlung von Tributen, Stellung von Auxilien, Unterwerfung unter römische Gerichtsbarkeit
Leistungen Roms	Schutz nach außen; Beteiligung an Kriegsbeute, Landanweisungen, Okkupation		Neutralität im Kriegsfall; seit dem Ende des 3. Jh.s v. Chr. interpretiert Rom die <i>amicitia</i> im Sinne einer Schutzmachtstellung, nimmt eigenmächtig »Interessen« der <i>amici</i> wahr	Garantie der Autonomie	Schutz nach außen, Garantie von Frieden und Ordnung im Innern

erster Linie eine vergleichsweise kleine Schicht wohlhabender Senatoren und Ritter. Sie hatten durch die militärischen Siege Roms und die Ausbeutung der Provinzen ungeheure Reichtümer angesammelt, die sie in Italien gewinnbringend in der Landwirtschaft anlegten. Sie kauften große Ländereien auf oder eigneten sich staats eigenes Land (*ager publicus*) an, das vor allem in Mittel- und Süditalien nach den militärischen Eroberungen an Rom gefallen war. So entstanden große Besitztümer (*latifundia*), auf denen unter Einsatz zahlloser Sklaven ein intensiver Wein- und Olivenanbau und in großem Umfang auch Vieh- und Weidwirtschaft betrieben wurden; der Getreideanbau ging hingegen zurück, da die Römer aus den Provinzen, vor allem aus Sizilien und Nordafrika, billiges Getreide geliefert bekamen. Die Bauern mit kleinerem Besitz waren von dieser Entwicklung besonders hart betroffen. Sie verfügten nicht über die Mittel, sich ebenfalls neues Land zu kaufen. Durch die ständigen Erbteilungen wurde ihr Landbesitz immer kleiner, sodass die Höfe nicht mehr rentabel zu bewirtschaften waren.

Zunächst konnte noch durch die neuen Bürgerkolonien, die der römische Staat in den unterworfenen italischen Gebieten in großer Zahl gegründet hatte (u. a. Bologna, Parma, Modena), ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Als aber dieses Siedlungsprogramm um 170 v. Chr. nicht mehr fortgeführt wurde, war auch dieser Ausweg versperrt. Hinzu kam, dass viele Bauern wegen der zahlreichen Kriege, an denen sie oft für eine sehr lange Zeit in weit entfernten Gegenden als Soldaten teilnehmen mussten, ihr Land nicht mehr bestellen konnten.

Immer mehr Bauern verschuldeten sich und mussten ihren Besitz schließlich verkaufen. Ein großer Teil von ihnen zog nach Rom und lebte dort in ärmsten Verhältnissen. Es bildete sich in Rom ein städtisches Proletariat, das einzelne ehrgeizige Politiker als neue Klientel an sich zu binden und in den Machtkämpfen der späten Republik sich zu Nutzen zu machen suchten.

Besonders ausgeprägt waren diese Bindungen im Heer: Der Niedergang des Kleinbauerntums bedeutete zugleich auch den Niedergang der traditionellen Militärordnung, da immer weniger Bauern noch imstande waren, die eigenen Kosten für den Kriegsdienst zu tragen. Nach den schweren Niederlagen gegen die Kimbern und Teutonen (109 und 105 v. Chr.) führte daher Marius eine

Heeresreform durch, die auch den *proletarii* den Zugang zum Heer eröffnete (157). Das römische Heer verlor seinen Charakter als Milizheer. Nunmehr musste der Staat die Ausrüstung für die besitzlosen Soldaten stellen; vor allem aber forderten die Soldaten nach dem Ende ihrer Dienstzeit als Entlohnung die Zuweisung von Land (Veteranenversorgung). Damit ergab sich ein enges Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Heerführer und seinen Soldaten (Heeresklientel). Die Soldaten fühlten sich nun nicht mehr primär dem Staat, sondern ihrem jeweiligen Oberbefehlshaber verpflichtet, da sie von ihm die Erfüllung ihrer Ansprüche erwarteten. So wurden die Heereskontingente das entscheidende Instrument in den Händen derer, die in den blutigen Bürgerkriegen der späten Republik um die Macht im Staate kämpften.

Die wirtschaftliche und soziale Krise war eng mit einer tiefen Krise des politischen Systems verknüpft. Der Zusammenhalt der Nobilität, der über lange Zeit hin den Bestand des römischen Staates gesichert hatte, war zerbrochen. Die aristokratische Führungsschicht war in zwei Lager zerfallen: die Optimaten (*optimates*), die an der überkommenen Ordnung um jeden Preis festhalten wollten, und die Popularen (*populares*), die wie die Gracchen die Senatsherrschaft in ihrer alten Form in Frage stellten; einen völligen Umsturz der politischen Verhältnisse wollten aber auch die Popularen nicht. Was beide Gruppierungen trennte, das waren die Vorstellungen über die Mittel und Wege zur Lösung der anstehenden Probleme; vor allem aber ging es allen Beteiligten um die Durchsetzung persönlicher Machtinteressen und den Kampf um politischen Einfluss. Die Ermordung der beiden Gracchen und vieler ihrer Anhänger (133 und 122 v. Chr.) ließ erstmals die ganze Brutalität und Grausamkeit erkennen, mit der in den Bürgerkriegen der folgenden 100 Jahre die politischen Auseinandersetzungen auf allen Seiten geführt wurden. Durch Proskriptionen, mit denen politische Gegner geächtet und für vogelfrei erklärt wurden, kamen Tausende ums Leben; Schlägertrupps terrorisierten die Bevölkerung, und einzelne Heerführer schreckten nicht davor zurück, zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele die ihnen unterstellten Truppen auch gegen Rom marschieren zu lassen. Alle Versuche, die politischen Verhältnisse zu stabilisieren, waren letztlich zum Scheitern verurteilt. Selbst den von Sulla als

*dictator* durchgeführten Reformen, mit denen die Gesamtheit der Nobilität wieder die Kontrolle im Staat erhalten sollte, war längerfristig kein Erfolg beschieden.

Das politische System der Republik wurde aber nicht nur durch die inneren Probleme erschüttert; vielmehr war es auch den gleichzeitigen außenpolitischen Belastungen nicht mehr gewachsen. Das römische Staatswesen in seinen alten Strukturen erwies sich als unfähig, die in so kurzer Zeit errungene Vormachtstellung auf Dauer abzusichern. Auch nach der Zerstörung Karthagos und Korinths (146 v. Chr.) blieben die Römer in zahlreiche Kriege verwickelt: Die langen und erbitterten Kriege in Spanien, Nordafrika und im östlichen Mittelmeer und die Angriffe germanischer Stammesgruppen in Südfrankreich überspannten die Kräfte der alten Republik.

Die Statthalter in den Provinzen waren mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln überfordert; aber auch die Heeresverbände unter der Leitung der regulär amtierenden Konsuln konnten nur noch wenig ausrichten, da die Abgrenzung von Amtszeiten und Zuständigkeitsbereichen ein weiträumiges und längerfristiges Taktieren verhinderte. Daher wurde Marius gegen die geltende Norm für die Jahre 104 bis 101 v. Chr. ununterbrochen zum Konsuln gewählt (davon zweimal *in absentia*).

Der Staat sah sich gezwungen, außenpolitische Aufgaben einzelnen Personen zu übertragen, die mit außerordentlichen Vollmachten (*imperia extraordinaria*) ausgestattet wurden. Mit diesen in der Regel mehrjährigen Kommandos erzielte Rom beachtliche außenpolitische Erfolge; zugleich aber wurden sie in den Händen führender Politiker zum Hebel, um die staatliche Ordnung aus den Angeln zu heben. Einige wenige Männer erhielten die Verfügungsgewalt über immer größere militärische und politische Machtmittel und letztlich sogar über die künftige Gestaltung des Staates.

So konnten sich im Jahre 60 v. Chr. Pompeius, Crassus und Caesar zusammenschließen, um in einer persönlichen Vereinbarung die Machtinteressen untereinander abzustimmen und sich der gegenseitigen politischen Unterstützung zu vergewissern (sog. 1. Triumvirat; tatsächlich aber eine private Abrede [*coitio*]). Solche und ähnliche Zusammenschlüsse mit wechselnden Koalitionen bestimmten in der Endphase der Republik das Geschehen.

Die staatlichen Einrichtungen wurden zunehmend ausgehöhlt und ihrer eigentlichen Funktionen beraubt. Die republikanische Staatsform verkam zur Fassade; andererseits erschien aber auch eine grundsätzliche Abkehr von der Republik undenkbar. Caesar lehnte selbst noch auf dem Höhepunkt seiner Macht die Annahme des Königstitels demonstrativ ab, obgleich seine Machtstellung faktisch der eines Monarchen gleichkam und er als *dictator perpetuus* auch nicht willens war, die traditionelle Ordnung wiederherzustellen. Hier nach neuen Wegen zu suchen, blieb seinem Neffen und Adoptivsohn C. Octavius (Octavian), dem späteren *Augustus*, überlassen, nachdem er die Kämpfe gegen die Caesarmörder und dann auch gegen Marcus Antonius zu seinen Gunsten entschieden hatte.

▼ Münze mit dem Porträt Caesars als *dictator perpetuus*.



### 3. Die Kaiserzeit

#### Die Grundlagen der Prinzipatsherrschaft

Am 13. Januar des Jahres 27 v. Chr. legte Octavian in einem feierlichen Festakt vor dem Senat alle außerordentlichen Gewalten nieder, die er sich im Bürgerkrieg angeeignet hatte. Was mit der Rückgabe dieser Vollmachten nach außen hin als Wiederherstellung der Republik dargestellt wurde, war in Wirklichkeit nichts anderes als die Begründung einer Alleinherrschaft und die endgültige Abkehr von der Republik. Darüber darf auch die Prinzipatsideologie nicht hinwegtäuschen, die im neuen Herrscher nicht einen Monarchen, sondern einen *princeps civitatis* sehen wollte.

Im Gegenzug zum Verzicht auf seine außerordentlichen Machtbefugnisse wurde Octavian ein auf 10 Jahre befristetes, später aber immer wieder verlängertes *imperium proconsulare* (125) für die noch nicht befriedeten Provinzen, d. h. vor allem die Grenzprovinzen wie Gallien, Spanien, Syrien und Ägypten verliehen; damit erhielt er zugleich auch die Kontrolle über den größten Teil des römischen Militärpotenzials zurück, da die meisten Legionen in eben diesen Provinzen stationiert waren. Und als *Augustus* – dieser Ehrenname

war Octavian ebenfalls 27 v. Chr. verliehen worden – im Jahre 23 v. Chr. auf das bis dahin kontinuierlich bekleidete Konsulat verzichtete, wurde ihm ersatzweise mit der *tribunicia potestas* die Amtsgewalt eines Volkstribuns auf Lebenszeit übertragen. Sie ermöglichte es ihm, auch weiterhin die Magistratur, den Senat und die Volksversammlungen zu beherrschen, zumal ihm zusätzlich das Recht zugestanden wurde, den Senat jederzeit einzuberufen und auch als Erster ein anstehendes Problem zur Sprache zu bringen. Darüber hinaus wurde sein *imperium proconsulare* auf alle Provinzen ausgedehnt.

Dieses *imperium proconsulare maius* und die *tribunicia potestas* bildeten seitdem die wichtigsten Instrumente, mit denen der Princeps seine Herrschaft ausüben konnte. Er verfügte also nicht über die Ämter selbst, sondern nur über die jeweilige Amtsgewalt. Eine solche Regelung war zweifellos ein Zugeständnis an die alten Republikaner in der Senatsaristokratie, um deren Unterstützung Augustus sich bemühte. In der Praxis änderte das nichts an den fast uneingeschränkten Rechten des Augustus sowohl im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung wie auch im militärischen Bereich.

- ▼ Titulatur des Augustus vom Sockel des Obeliskens, der als Zeiger der Sonnenuhr auf dem Marsfeld diente, (171, 200 f.)  
in Zeilen 1–4 der Dedikationsinschrift

IMP · CAESAR · DIVI · F ·  
AVGVSTVS  
PONTIFEX · MAXIMVS  
IMP · XII · COS · XI · TRIB · POT · XIV

»Der Imperator Caesar, des vergöttlichten  
[Caesar] Sohn  
Augustus  
Oberster Priester  
Imperator 12, Consul 11 mal, mit tribunizischer  
Gewalt zum 14. Mal«



Den Versuchen, die Stellung des Princeps durch die Einführung eines Kaiserkultes zu festigen, gab Augustus mit Rücksicht auf die republikanisch gesinnten Kreise in Rom nur sehr zögerlich nach. Durch die Vergöttlichung seines Adoptivvaters Caesar war er selbst zwar zum *Divi filius* (Zusatz in der Titulatur) geworden; eine Vergöttlichung seiner eigenen Person durch Kulte und Statuen untersagte er aber für Rom und erlaubte dort nur die Verehrung des *Genius Augusti* († 75). In den östlichen Provinzen hingegen wurden ein gemeinsamer Kult der *Dea Roma* und des *Autokrator Kaisar* (= Augustus) eingerichtet; und in den westlichen Provinzen wurde der Kaiserkult eingeführt, den die Kollegien der *Augustales* ausübten. Ein reichsweiter Kaiserkult entwickelte sich dann erst unter den Nachfolgern des Augustus.

Die große Machtfülle des Princeps schränkte die Rechte der Volksversammlungen zunehmend ein. Die Wahlrechte der Volksversammlungen verloren an Bedeutung. Dem Kaiser stand ein – von Augustus allerdings nur selten genutztes – Vorschlagsrecht für bestimmte Ämter zu, dem Folge geleistet werden musste. Seit Claudius (41–54 n. Chr.) verloren die Volksversammlungen auch ihre gesetzgeberischen Funktionen. Stattdessen erhielten die Beschlüsse des Senats faktisch Gesetzeskraft; und die Erlasse des Kaisers (*constitutiones*) wurden ebenfalls rechtsverbindlich († 49). In der Rechtsprechung entwickelte sich das Kaisergericht zur entscheidenden Instanz. Aber auch dem Senat wurden wichtige Kompetenzbereiche entzogen. Die Außenpolitik und die Finanzverwaltung gingen ganz in die Zuständigkeit des Kaisers über; und auch die Verwaltung der Provinzen unterlag letztlich der kaiserlichen Aufsicht. Gleichwohl war der Kaiser auf die Mitarbeit der Senatoren angewiesen, die nunmehr hauptsächlich als Beamte im kaiserlichen Dienst führende Aufgaben in der Reichsverwaltung übernahmen.

## Die Neuordnung der Reichsverwaltung

Im Jahre 27 v. Chr. hatte sich Augustus die Verwaltung der Provinzen übertragen lassen, in denen zur Sicherung Truppen stationiert waren (kaiserliche Provinzen); die Verwaltung der übrigen Provinzen überließ er dem Senat (senatorische Provinzen), konnte aber aufgrund seines *imperium proconsulare maius* auch hier gegebenenfalls Einfluss nehmen.

An der Spitze der Verwaltung der kaiserlichen Provinzen standen *legati Augusti pro praetore*, die ebenso wie die Statthalter der senatorischen Provinzen dem Senatorenstand angehörten; diesen wurden ritterliche *procuratores* zur Seite gestellt, die die Finanzen zu verwalten hatten. Auch kleinere Grenzprovinzen konnte der Kaiser ritterlichen Prokuratoren unterstellen. Ägypten nahm wegen seiner wirtschaftlichen und strategischen Bedeutung eine Sonderrolle ein und wurde im Auftrag des Kaisers von einem *praefectus Aegypti* ebenfalls aus dem Ritterstand verwaltet; Senatoren durften Ägypten überhaupt nur mit einer Sondergenehmigung des Kaisers betreten.

Unter Augustus begann der Aufbau einer Zentralverwaltung, der zu Beginn des 2. Jhs n. Chr. weitgehend abgeschlossen war und dann an der Wende vom 3. zum 4. Jh. n. Chr. unter Diokletian und Konstantin eine umfassende Reform erfuhr. Außer der Militär- und Provinzverwaltung zog die kaiserliche Administration immer mehr Befugnisse an sich. In der Finanzverwaltung trat neben die Privatkasse des Kaisers und das bisherige *aerarium* († 24, 28) eine  *fiscus* (»[Geld-] Korb«) genannte Kasse, über die schließlich fast alle Einnahmen und Ausgaben des Staates abgerechnet wurden; das Münzrecht des Senats wurde durch ein kaiserliches ergänzt. Des Weiteren kam es zur Ausbildung zahlreicher Einzelressorts, die kaiserlichen Beamten (*praefecti, curatores, procuratores*) unterstellt waren. Die republikanische Magistratur bestand zwar weiterhin, verlor aber – insbesondere in den oberen Rängen – ihre funktionale Bedeutung. Die Bekleidung vor allem des Konsulats diente fast nur noch der Steigerung des gesellschaftlichen Ansehens; und um möglichst vielen den Zugang zu eröffnen, wurden seit 2 v. Chr. jährlich

fast regelmäßig zwei (später sogar bis zu fünf) Konsulpaare (*consules ordinarii* und *suffecti*) gewählt.

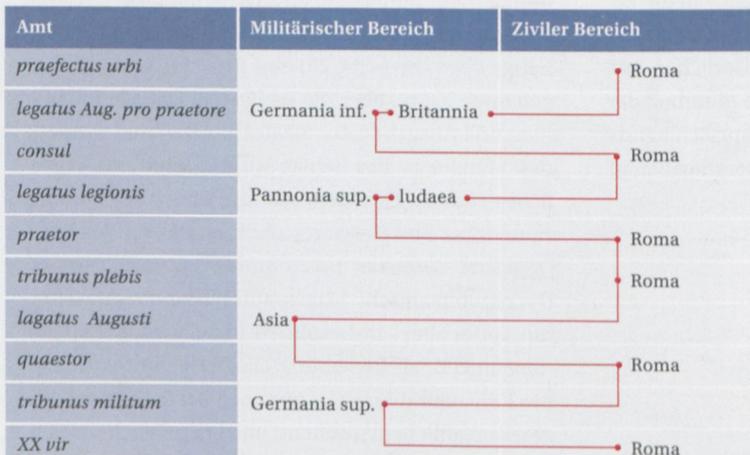
Einige Spitzenstellungen in der Verwaltung wie die eines Provinzstatthalters, Legionskommandeurs (*legatus legionis*) oder Stadtpräfekten (*praefectus urbi*) wurden durch Mitglieder des Senatorenstandes besetzt, aus dem auch die *curatores* kamen, die für die öffentlichen Bauten, Straßen, Wasserleitungen u.a. verantwortlich waren. Alle übrigen höheren Ämter wurden seit dem frühen 2. Jh. n. Chr. fast ausschließlich von Männern aus dem Ritterstand bekleidet, nachdem unter den ersten Kaisern in diesen Positionen vorwiegend nur kaiserliche Sklaven und Freigelassene tätig waren. Besondere Bedeutung erlangten die ritterlichen Präfekten, die für die kaiserliche Leibgarde (*praefectus praetorio*), die Getreideversorgung (*praefectus annonae*) und die stadtrömische Sicherheitspolizei und Feuerwehr (*praefectus vigilum*) zuständig waren. Innerhalb des kaiserlichen Verwaltungsapparates gab es eine genau festgelegte Rangfolge der Ämter und eine entsprechende Abstufung der Gehälter. Von daher hatten sich auch typische Ämterlaufbahnen für Senatoren und Ritter (*cursus honorum*) entwickelt. Dabei wurde nicht zwischen zivilen und militärischen Ämtern getrennt; vgl. das Beispiel der senatorischen Laufbahn des Q. Lollius Urbicus.

## Die gesellschaftlichen Grundlagen

Die soziale Ordnung, die sich in den beiden letzten Jahrhunderten der Republik herausgebildet hatte, erfuhr in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit eigentlich vergleichsweise wenige Veränderungen. Die Senatoren und Ritter bildeten weiterhin eine politische Führungsschicht, auf deren Unterstützung und Mitarbeit auch der römische Kaiser angewiesen war. Um sich ihrer Loyalität zu vergewissern und sie möglichst eng an sich zu binden, hatte Augustus sie in zwei voneinander getrennte Stände (*ordines*) zusammengefasst und mit umfangreichen Privilegien ausgestattet. Er hatte damit aber eine Entwicklung nur zum Abschluss gebracht, die schon im 2. Jh. v. Chr. eingesetzt hatte.

Die Zugehörigkeit zum Senatorenstand (*ordo senatorius*) wurde erblich und an ein Mindestvermögen von 1 000 000 Sesterzen gebunden, das aber von nicht wenigen Senatoren um ein Vielfaches übertroffen wurde. Das Recht zur Ergänzung des Standes lag beim Kaiser, der auch des Öfteren den von ihm gewünschten Kandidaten das für die Aufnahme erforderliche Kapital zur Verfügung stellte. So änderte sich trotz der Erblichkeit des Standes seine regionale Zusammensetzung aufgrund der wachsenden Bedeutung der Provinzen doch sehr rasch, sodass bereits um die Mitte des 2. Jh. n. Chr.

### Beförderungen und Versetzungen des Q. Lollius Urbicus



(ca. 90 – ca. 170 n. Chr.) – Beispiel einer senatorischen Laufbahn

nur noch knapp 60 Prozent der Senatoren aus Italien stammten.

Auch die Zugehörigkeit zum Ritterstand (*ordo equester*) war an ein Mindestvermögen (400000 Sesterzen) gebunden; darüber hinaus war der Nachweis einer untadeligen Lebensführung erforderlich. Die Mitgliedschaft war nicht erblich; vielmehr entschied allein der Kaiser oder ein von ihm Beauftragter über die Aufnahme und das Verbleiben in diesem Stand. Diese Abhängigkeit der Ritter vom Wohlwollen des Kaisers stärkte ihre Loyalität dem Herrscher gegenüber. Aufgrund des Aufnahmeverfahrens war die ethnische und vor allem die soziale Zusammensetzung des Ritterstandes im Vergleich zum Senatorenstand weitaus heterogener.

Ein weiteres wichtiges Element der kaiserzeitlichen Sozialordnung bildeten die Standesorganisationen der lokalen Führungsschichten des römischen Reiches: Der *ordo decurionum*, dem in jeder Stadt in der Regel 100 auf Lebenszeit bestellte Mitglieder angehörten, stellte den Rat, der für die städtische Selbstverwaltung (Finanzwesen, Bautätigkeit, Lebensmittelversorgung etc.) zuständig war und auch die damit verbundenen Kosten zu tragen hatte. Zugangsvoraussetzung für den *ordo decurionum* war ebenfalls ein (von Stadt zu Stadt allerdings unterschiedliches) Mindestvermögen sowie eine vorangegangene Tätigkeit als städtischer Magistrat.

Der Zusammenschluss der reichen Bürger in den *ordines* bestärkte die Abgrenzung zwischen den Ober- und Unterschichten, die sich dann sogar auch im Strafrecht widerspiegelte; so durften etwa bei Kapitalverbrechen bestimmte Strafen (Folter, Kreuzigung u. a.) nicht gegen Angehörige der oberen Stände verhängt werden. Außer den Mitgliedern der *ordines* gehörten auch die reichen Freigelassenen (*liberti*) zur sozialen Oberschicht, obgleich sie den Makel der Sklaverei nie ganz ablegen konnten (138); vor allem die kaiserlichen Freigelassenen (*liberti Augusti*) und die kaiserlichen Sklaven (*servi Caesaris*) waren eine sehr wohlhabende und einflussreiche Gruppe, da sie als Mitglieder der *familia Caesaris* und Vertraute des Kaisers vielfach an den Schalthebeln der Macht saßen.

Innerhalb der Unterschichten galt dem stadtrömischen Proletariat die besondere Fürsorge der Kaiser. Durch Getreidespenden und Speisungen (*congiaria*), durch Geschenke (*donativa*) und Spiele (*panem et cir-*

*censes*) suchten die Herrscher die *plebs urbana* für sich einzunehmen und als Klientel an sich zu binden. Ungleich schwerer war es, auch das Heer in das kaiserliche Herrschaftssystem zu integrieren. Die Kaiser mussten sich die Loyalität der Soldaten immer wieder aufs Neue durch umfangreiche Donative erkaufen; und dennoch wurde die Armee zu einem ausschlaggebenden Faktor für den Zerfall der kaiserlichen Zentralgewalt im 3. Jh. n. Chr.

### Die politischen und gesellschaftlichen Veränderungen in der Spätantike

Bis ins 3. Jh. n. Chr. hinein hatte die römische Herrschaft ihre innere Stabilität und äußere Sicherheit weitgehend wahren können. Der wachsende Druck auf die Reichsgrenzen, schwere Machtkonflikte im Inneren und eine rapide Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage erschütterten dann aber in der Zeit der »Soldatenkaiser« die Grundlagen des *imperium Romanum* (158). Eine Antwort auf diese Reichskrise des 3. Jh.s n. Chr. waren die umfassenden Reformen, die unter dem Kaiser Diokletian begonnen und unter Kaiser Konstantin und seinen Nachfolgern zu Ende geführt wurden. Die Reformen betrafen fast alle Bereiche des öffentlichen Lebens und veränderten den römischen Staat grundlegend. Die Heeresorganisation wurde umstrukturiert, das Steuer- und Abgabensystem wurde auf eine völlig neue Basis gestellt; das Währungssystem reformiert und die gesamte Reichsverwaltung neu geordnet.

An die Stelle eines Alleinherrschers trat ein Kaiserkollegium, das aus 2 *Augusti* bestand, denen 2 *Caesares* untergeordnet waren. Jeder dieser 4 Herrscher (daher: Tetrarchie) war für einen Reichsteil zuständig; so entstanden neben Rom neue Kaiserresidenzen in Grenznähe (Trier, York, Byzanz, das spätere Konstantinopel, u. a.). Da man aber entschlossen war, die Reichseinheit zu erhalten, führte die Dezentralisierung der Reichsverwaltung zugleich zu einer verstärkten Bürokratisierung. Die Zahl der Provinzen wurde von ca. 50 auf über 100 erhöht; darüber hinaus wurden 12 Diözesen und 4 Reichspräfecturen als Zwischeninstanzen geschaffen. Auf allen diesen Ebenen wie auch in der kaiserlichen Zentralverwaltung (*comitatus*) entstand ein riesiger Be-

amtenapparat, zumal die Zivil- und die Militärverwaltung grundsätzlich voneinander getrennt wurden. Der Senatorenstand bestand zwar noch weiterhin – wenn auch in anderer sozialer Zusammensetzung; die alte Ständeordnung wurde jetzt aber von einer streng hierarchisch gegliederten Rangklassenordnung überlagert.

Die Bereiche, in denen der Staat durch seine gesetzlichen Regelungen eingriff, um vor allem die hohen Kosten zu decken, waren um ein Vielfaches gestiegen. Der staatliche Zwang ließ die Oberschicht in den Städten (*decuriones*) zunehmend verarmen, da sie die Hauptlast des fiskalischen Drucks zu tragen hatte. Außerhalb der Städte wuchs hingegen einer Schicht sehr reicher Großgrundbesitzer immer mehr Macht zu, da sie staatliche Aufgaben (niedere Gerichtsbarkeit, Finanzhoheit etc.) an sich zogen und die verarmten Kleinbauern und Landpächter (*coloni*) zu ihrer Klientel machten. Dies führte dazu, dass sich feudale Grundherrschaften bilden konnten.

- ▼ Relief der Tetrarchen Diokletian, Maximian, Galerius und Constantius Chlorus am Marcusdom in Venedig. (um 300 n. Chr.)



Für die Ausbreitung des Christentums bedeutete die Herrschaft Konstantins den entscheidenden Wendepunkt. Nach den systematischen Verfolgungen im 3. Jh. n. Chr. wurde durch die Toleranzedikte der Jahre 311 und 313 n. Chr. die Ausübung der christlichen Religion staatlicherseits gestattet; in der Folgezeit fand das Christentum in Konstantin einen besonderen Befürworter und Förderer; und bereits am Ende des 4. Jh.s n. Chr. während der Herrschaft des Theodosius wurde das Christentum zur Staatsreligion.

Die Stellung des Kaisers hatte sich im Vergleich zur Prinzipatszeit wesentlich verändert. Die Person des Kaisers wurde noch stärker in die Nähe des Göttlichen gerückt; er galt als Inhaber einer gottvermittelten Macht, was auch in einem strengen Hofzeremoniell mit *adoratio* (Anbetung) des Kaisers und Proskynese (Verehrung durch Kniefall bzw. Ausstrecken auf dem Boden) zum Ausdruck kam. Die Distanz zwischen dem Kaiser (*dominus*) und der Reichsbevölkerung (*subiecti*) hatte sich vergrößert.

Die Tetrarchie wurde zwar schon von den Nachfolgern Diokletians aufgegeben; die Idee des Mehrkaiser­tums lebte allerdings fort und fand ihre endgültige Ausprägung nach dem Tod des Theodosius, als das Reich endgültig in ein Ost- und ein Westreich mit Konstantinopel und Ravenna als Hauptstädten aufgeteilt wurde. Während das Westreich in den Stürmen der Völkerwanderungszeit zugrunde ging, hatte im Ostteil, dem Reich von Byzanz, die römische Tradition in griechischem Gewand noch ein Jahrtausend Bestand bis zur Eroberung Konstantinopels durch Sultan Mehmet II. im Jahre 1453.

Spurlos ist das römische Reich jedoch nicht untergegangen. Vom römischen Recht, von der Literatur, der Philosophie und der materiellen Kultur hier einmal abgesehen hat auch die in Rom entwickelte Staatlichkeit Nachwirkungen gezeigt. So fand die römische Herrscheridee durch die mittelalterliche Vorstellung der *translatio imperii* ihre Fortsetzung im westlichen König- und Kaisertum ebenso wie auch im russischen Zarentum; und römische Ordnungs- und Verwaltungsstrukturen (Städtewesen, Magistraturen u. a.) und politische Wertvorstellungen (so vor allem die Idee der bürgerlichen Freiheit und der damit verbundenen Rechte und Pflichten) bilden bis heute eine wichtige Grundlage jeder modernen Staatsordnung.